

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 26 (1938)  
**Heft:** 1

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.  
Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,500 Exemplare.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Priortabonement Fr. 3.—

Olten, den 15. Januar 1938

Nr. 1

26. Jahrgang

## Neujahr!

Ein neues Jahr! Tritt froh hinein  
Mit aller Welt in Frieden;  
Vergiß, wie viel der Plag und Pein  
Das alte Jahr beschieden.  
Du lebst: sei dankbar, froh und klug,  
Und wenn drei bösen Tagen  
Ein guter folgt, sei stark genug,  
Sie alle vier zu tragen.

Was dir das alte Jahr gebracht,  
Wird auch das neue bringen!  
Es wechselt stets wie Tag und Nacht  
Das Glücken und Mißlingen  
Was Gott dir schickt, ist wohlgemeint,  
Das nimmst getrost entgegen;  
Nicht stets ist schlimm, was schlimm erscheint,  
Das Schlimmste oft ist Segen.

Vertrau auf Gott und eigne Kraft  
Und nicht auf fremde Mächte;  
Wer jeden Tag das Rechte schafft,  
Der schafft im Jahr das Rechte.  
Es frommt nicht, daß du jagst und klagst:  
Wenn rückwärts ohne Reue  
Ins alte Jahr du blickst magst,  
So sieh mit Mut ins neue! W. Müller.

## Zum neuen Jahre!

Ein glückliches, gottgesegnetes 1938 wünscht auch der „Raiffeisenbote“ allen seinen Mitarbeitern, Lesern und Gönnern.

Wehmütig sind die Töne der Silvesterglocken verklungen, hoffnungsvoll ist einem neuen Jahre eingeläutet worden. Zu besinnlicher Rückschau auf 365 vergangene Tage und einem Ausblick in eine ungewisse Zukunft haben uns die Glockentöne als treue Begleiter christlichen Erdenwallens gemahnt. Und glücklich derjenige, der sich zur Rück- und Auschau aufgerafft und aus der geistigen Bilanz ein neues Hoffen, einen neuen Vorsatz zu pflichtbewußtem Schaffen und Wirken für Gott und den Menschen gezogen hat und nicht einem lähmenden Fatalismus verfallen ist.

In der Mahnung zur Selbsteinkehr liegt ein wertvolles Moment der Jahreswende. Vielleicht gehören bittere Enttäuschungen, herber Schmerz, schweres Leid der Vergangenheit an. Nur allzugern ist man bereit, all dies Außenmühsalen zuzuschreiben, während oft objektiv betrachtet, viel Selbstverschulden mit dabei war. Und wenn diese Einsicht mit dem festen Willen zur Selbstreform reift und auch vieles Schöne und Gute in Erinnerung ruft, das uns des Schöpfers Güte und Liebe, besonders

im reichen Erntejahr 1937, in den Schoß fallen ließ, dann bekommt auch das Hoffen auf ein gutes neues Jahr seine volle Berechtigung. „Wer sich nicht selbst helfen, will, dem kann auch Gott nicht helfen“, sagte irgendwo Vater Raiffeisen. Er wollte damit die Spekulation auf bloße Außenhilfe geißeln, die alle Hilfe vom Nächsten, einem Wunder, oder einem Glücksfall erwartet und im falschen Glauben lebt, es wäre je ohne Anspannung und Ausbeutung der von Gott gegebenen Talente und Kräfte ein Durchkommen möglich. Mancher würde zwar gerne die Hoffnung aufbringen, wenn nur das Warten nicht wäre. Eine Einstellung, die bei der Hast des technischen Zeitalters, das nach immer größeren Kilometergeschwindigkeiten lechzt, eingermäßen verständlich ist. Lasse man doch die Zeit auch etwas wirken, verfolge man mit Ausdauer den durch die unerschütterlichen Richtlinien praktischen Christentums gewiesenen, zielstrebigen Weg und der Tag, wo solides Schaffen zu Ehren kommt, wird unfehlbar heranbrechen. Alles Gute kommt seiner Zeit zur Geltung und alles Schlechte rächt sich seiner Zeit. Man mag noch so hadern mit dem Schicksal, es ist eine tröstliche Geschichtsstatte: Das Gute bricht sich mit der Zeit sicher Bahn.

Zu diesem frohen, vertrauensvollen Hoffen berechtigt auch diesmal wieder ein Blick auf das schweiz. Raiffeisenwerk. Noch vor wenigen Jahren von der breiten Öffentlichkeit geringgeschätzt, ja verpönt, wegen der grundsätzlichen Verbindung von Wirtschaft und Ethik vielfach belächelt und mit ungünstigster Krisenzeit-Prognose bedacht, haben die wirtschaftlich schwersten Jahre zu einem überraschenden Fortschritt geführt. Die unentwegte Treue im Kleinen — eine herrliche, vielfach zu wenig verstandene Sache — hat sich gelohnt und Früchte reifen lassen, schöner und größer, als sie vor wenig Jahrzehnten die eifrigsten Befürworter zu erhoffen gewagt hätten. Das in Jahrzehnten aufgebaute, auf den Fundamenten der christlichen Sittenlehre erstellte Gebäude hat Stürmen getrotzt, denen rein materialistisch eingestellte Firmen erlegen sind. Der gradlinige, in aller Unparteilichkeit inne gehaltene Kurs hat sich bewährt und denen recht gegeben, die an eine zeitbeständige Lösung der wirtschaftlichen Probleme nur auf soliden sittlichen Grundlagen zu glauben vermögen.

Ein gutes Duzend neuer Kassen hat im vergangenen Jahr das schweizerische Raiffeisenkassenetz auf 640 lokale Gebilde erweitert, während eine gutausgebaute Zentrale namhafte Weiterentwicklung erfuhr. Als zweiundzwanzigster und letzter Kanton hat sich Zug neu eingereiht, so daß nunmehr der Raiffeisengedanke nicht nur in allen vier Sprachgebieten, sondern auch in sämtlichen Ständen Heimatrecht erlangt hat. Ein Geldzufluß, wie er kaum je zu registrieren war, hat zu einer kräftigen Erweiterung der Gesamtbilanzsumme geführt, die sich 400 Millionen Fr. nähert, während der Mitgliederbestand nur noch wenig von 60,000 entfernt ist. Die in schweren Krisenjahren erwiesene Festigkeit und Dauerhaftigkeit hat Vertrauen geschaffen, das sich auszuwirken beginnt, das günstige Landwirtschaftsjahr ist nicht ohne Einfluß geblieben und schließlich hat der erfreuliche soziale Zug, der durch unsere Zeit geht und dem Genossenschaftsgedanken Auftrieb gibt, das Seinige mitbeigetragen.

Was mit besonderer Genugtuung erfüllt ist, ist die Tatsache, daß diese neuerlichen Fortschritte das Resultat einträchtiger Zusammenarbeit im Dienste einer zeitgemäßen sozialen Idee sind und

ein Stück Kulturfortschritt für das schweiz. Landvolk bedeuten. Solange Gemeinfinn und Selbsthilfewillen, wie ihn die Raiffeisensache erfordert, in unserem Landvolk heimisch sind und immer neue Wurzeln schlagen, braucht man um die Zukunft nicht allzusehr zu bangen.

Ramhaft gestärkt und vom festen Willen beseelt, auf erweiterter Basis, aber stets auf raiffeisentreuer, das Selbsthilfepanier hochhaltender Bahn, Volk und Vaterland zu dienen, tritt die schweiz. Raiffeisenbewegung ins neue Jahr. Sie will damit auch das Andenken des Gründers, Vater Raiffeisen, ehren, dessen 50. Todestag ins Jahr 1938 fällt. Dankbar erinnert sie sich mit dem Raiffeisenmännern der ganzen Welt des großen Schöpfers des ländlichen Genossenschaftswesens, der das Geld- und Kreditwesen mit christlichem Gedankengut durchdrungen wissen wollte und der im schweiz. Raiffeisenpionier, dem thurgauischen Dorfpfarrer Eraber einen würdigen Verfechter seiner erhabenen Idee gefunden hat.

So erlaubt uns das Uberschreiten der Jahreschwelle 1937/38 dankbar und zukunftsfröh vorwärts zu blicken und berechtigter Hoffnung auf ein glückhaftes, neues Jahr Ausdruck zu geben, das wir mit ehrlichem Schaffen nach bestbewährtem Programm ausfüllen wollen.

S. S.

## Die kulturelle Bedeutung der Raiffeisenkassen.

Nichtig geleitet und in einer festen und dauernden Organisation zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigt, sind diese (Darlehenskassen-) Vereine ein durchaus sicheres Mittel, die Verhältnisse sowohl der einzelnen strebsamen und fleißigen Familien, als auch der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung zum Bessern umzugestalten, selbstredend aber nur da, wo die Bevölkerung es an den nötigen Anstrengungen nicht fehlen läßt.

F. W. Raiffeisen.

Im Menschen ist von Natur aus das Streben nach Vervollkommenung des eigenen Lebens gelegen, nicht nur des eigenen Lebens, sondern auch des Ganzen der ihn umfassenden Gemeinschaften. Die Wesensentfaltung und Pflege des Menschen gemäß seiner Bestimmung, das nennt man Kultur. Das Wort ist abgeleitet vom Lateinischen colere = pflegen, es bedeutet im weitesten Sinne daher Wesenspflege. Kultur ist die aus dem Wesen des Geistes hervordringende Entwicklung und Veredlung der natürlichen Fähigkeiten des Menschen und auch seiner äußeren Lebensbedingungen und Existenzbedingungen. Die wahre Kultur bedarf eines beherrschenden Mittelpunktes, des sittlich-religiösen Geistes, auf den sich das kulturelle Streben letzten Endes immer wieder ausrichten muß. Soweit man von Dorfkultur oder Kultur auf dem Lande spricht, bezeichnet man damit die Pflege der eigenständigen Lebensform, die sich in der geschlossenen Einheit der engern ländlichen Heimat ausgeprägt hat. Sie bezweckt die Erhaltung des seelischen Wurzelbodens der Landbevölkerung und deren Lebens- und Kulturwerte, die gerade auch für das Volksganze von hoher, ja von entscheidender Bedeutung sind.

Das Streben nach Vervollkommenung des Menschen, die kulturelle Hebung der ihn umgebenden Gesellschaft, sie wollen des Menschen Glück. Unter Glück verstehen die einen den Besitz von Reichtum an materiellen Gütern. Andere ersehen als Glück den Zustand vollkommener innerer Befriedigung. In diesem Meinungsstreit kann jedenfalls das als sicher bezeichnet werden, daß die materiellen Güter allein das Glück nicht bedeuten können. Das aber kann gesagt werden, daß ein bescheidenes Maß an materiellen Gütern doch wohl unerlässlich ist, um sich gewisse höhere geistige Lebensgenüsse zu verschaffen. Die materiellen Güter dürfen aber des Menschen Tun und Denken nicht einseitig beherrschen. Zum Glücklichein braucht es neben einem Auskommen fürs Leben in erster Linie Zufriedenheit, Frohsinn, Pflichttreue und Arbeitswillen. Es braucht dazu auch den Voratz und das Können, andere glücklich zu machen. Darum gelingt es vielfach auch Menschen mit recht bescheidenen materiellen Gütern, solchen mit geringer Bildung und mit wenig äußerem Ansehen, doch glücklich zu werden und zu sein. Ja, man wird nicht fehl gehen mit

der Behauptung, daß in äußerlich sehr bescheidenen Verhältnissen mehr Glück und Zufriedenheit zu finden ist, als in den Reihen des materiellen Ueberflusses.

Dem Streben nach kultureller Förderung, nach Vervollkommenung und Glück des Menschen und der Gesellschaft, sollen an ihrer Stelle auch die Raiffeisenkassen dienen. Der dem wahren Raiffeisenwerk innewohnende und ihm eigentümliche Gedanke geht wohl äußerlich vorerst auf wirtschaftliche Ziele, aber für eine lebensvolle Genossenschaftsarbeit genügt das keineswegs, sondern es gehört dazu auch die rechte genossenschaftliche Gesinnung. Und diese wurzelt im Geiste des Christentums, im Geiste der Nächstenliebe und der Mitverantwortung für das Wohl des Mitmenschen. In diesem Geiste hat Vater Raiffeisen sein Werk begonnen und geführt, und diesen Geist und diese Gesinnung müssen auch alle seine Nachfolger aufrecht erhalten und betätigen. Das allein führt zur Förderung einer wahren Kultur.

Die äußern wirtschaftlichen und die weitergespannten geistigen Ziele und Bestrebungen der Raiffeisenidee hängen enge zusammen und können nicht voneinander getrennt werden. Durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß zu leistungsfähigen Spar- und Kreditorganisationen ist es gelungen, den großen und kleinen Wucher, der sich gerade auch beim Landvolk seine Opfer gesucht und gefunden, erfolgreich zu bekämpfen. Damit sind die Genossenschaftler weitgehend wirtschaftlich unabhängig geworden, sie können ihre Kreditbedürfnisse aus eigener Kraft decken und an Zinsen und Provisionen Einsparungen machen und sind dadurch in die Lage versetzt, die eigene Wirtschaft ertragreicher zu gestalten. Das führt zum Selbstvertrauen, gibt sichere Aussicht auf Rettung aus finanzieller und seelischer Not, stärkt den Fleiß und die Genügsamkeit und läßt die Arbeit wieder als Segen empfinden. Die wirtschaftliche Erstarkung ermöglicht den Ausbau des Betriebes, die Verbesserung des Landes und des Viehbestandes, der Gerätschaften und Gebäude. Mit der wirtschaftlichen Hebung werden sodann die Mittel gefunden zur eigenen Ausbildung im Beruf und zu einer guten fachlichen Ausbildung der Kinder in landwirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, in Haushaltungsschulen und Kursen usw.

Die Raiffeisenkasse leistet kulturelle Arbeit auch in sich selber. Sie zieht am Ort regelmäßig einen eigenen Kassier nach, der sich unter Anleitung des Verbandes und der sachkundigen Revisoren nach und nach in die Geschäfte des Geld- und Kreditwesens einarbeitet und dann auch seinerseits den Mitgliedern der Kasse durch Rat und Anregungen für ihre Geldgeschäfte behilflich sein kann. Auch für die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bildet die Tätigkeit bei der Darlehenskasse in Verbindung mit der Verbandsleitung eine treffliche Schule, die nicht nur den Organmitgliedern im Dienste der Kasse, sondern auch im eigenen Betrieb zugute kommt. Und in nicht wenigen Fällen werden gerade die hier geschulten Kräfte auch im öffentlichen Leben der Allgemeinheit wertvolle Dienste zu leisten im Stand sein. Auch der einzelne Genossenschaftler kann durch seine tätige Anteilnahme am Leben und der Entwicklung der örtlichen Darlehenskasse für sich die Lehren ziehen, daß im Zusammenschluß auch bei bescheidenem Anfange eine Kraft gelegen ist, die sich durchzusetzen vermag. Hier muß sich dann zeigen, daß der Einzelne sich im Interesse der Gesamtheit und damit auch im ureigenen Interesse an eine bestimmte Regel und Ordnung im Zins- und Abzahlungswesen fügen muß, und daß nur ein zwar langsam und allmählich aber stetig und ununterbrochen geäußelter Reservesfonds die Kasse stark und unabhängig zu machen in der Lage ist. Und hier wird schließlich den einzelnen Genossenschaftlern vor Augen geführt, daß auch in der heute so weitgehend materialistisch eingestellten Welt noch Aneignungsmöglichkeit besteht, indem die Kassenorgane ohne große Sitzungsgelder und Tantiemen nur im Ehrenamt ein Geldinstitut zu leiten vermögen, das an seiner Stelle sich besser bewährt als viele Banken mit sehr teuer bezahlten Direktoren und Verwaltungsräten.

Die Raiffeisenkasse als genossenschaftlich organisierte Selbsthilfe-Institution läßt allen Erfolg den eigenen Mitgliedern zu-

gute kommen. Im Interesse der Mitglieder ist auch der unantastbare Reservefonds, der in den einzelnen Gemeinden draussen gewissermaßen ein modernes Korporationsgut bildet. Für zahlreiche Rassen bedeutet derselbe die Ergänzung der vom Bankengesetz verlangten „eigenen Mittel“, seine Hauptbedeutung ist aber gelegen in der Ermöglichung einer günstigen Zinspolitik. Und als angenehme Beigabe wird damit der eigenen Gemeinde eine angemessene und bei hohem Reservefonds eine ganz respektable Steuer geleistet. Auch die Gemeinde braucht Geld für ihre zahlreichen kulturellen Aufgaben, so daß schließlich auch das Steuerzahlen eine kulturelle Bedeutung hat.

Die wichtigste kulturelle Bedeutung der Raiffeisenkassen liegt aber nicht in einer einseitig materiellen Hebung der Landbevölkerung, sondern in der Raiffeisenidee. Unser schweiz. Raiffeisenpionier Pfr. Traber hat an der 25jährigen Jubiläumsfeier des Verbandes als Grundsatz Raiffeisens aufgestellt: Raiffeisenkassen können nur bestehen, wo Gottesliebe und Nächstenliebe besteht. In der Tat hat F. W. Raiffeisen seine Grundpfeiler der Genossenschaft, die Selbsthilfe und den Gemein Sinn, verankert in der christlichen Idee. Hebung der Sittlichkeit ist ihm der höhere Zweck seines Werkes. Raiffeisen wußte, daß Friede und wahre Volkswohlfaht nur gedeihen können, wo gottgewollte Lebensordnung besteht, wo die rechte Ordnung hergestellt ist zwischen Gott und den Menschen und zwischen den Menschen untereinander. In seinen Genossenschaften sah Raiffeisen die beste Schule der sittlichen Vervollkommenung durch die Ertötung der Selbstsucht und Raffgier des Einzelnen in opfervoller genossenschaftlicher Wirksamkeit im Dienste der Volksgenossen. Das ist die Verwirklichung des Christentums auch im sozialen Leben.

Die Raiffeisenidee ist nicht nur christlich, sie ist auch echt vaterländisch. „Das Bewußtsein der eigenen Kraft, aber doch nur im Vereine mit gleichen Kräften der Genossen, erzeugt jenen stolzen und zugleich hingebenden Bürger Sinn, der von jeher als Muster öffentlicher Tugend gilt.“ (Gierke). Die Raiffeisenidee geht darauf hinaus, unser Volk bodenständig zu machen und zu erhalten; jeder soll sich wohl und geborgen fühlen in seinem Vaterlande. Sie will aber auch die ethischen (sittlichen) Grundlagen rein und lebenskräftig erhalten, auf denen unsere Vorfahren ihre Wohlfahrt aufgebaut und auf denen seit jeher die Dauerhaftigkeit der Völker geruht hat. Diese Grundlagen liegen vor allem in der Pflege der christlichen Familie, im Opfergedanken, auf dem das Familienleben sich gründet, der unserer modernen Zeit und den modernen Menschen leider so sehr abzugehen droht. Die Stätte unserer Geburt und unserer Jugenderinnerungen, die Heimat unserer Ahnen, in der sie gewirkt und begraben, dieser Boden muß uns heilig sein und die Liebe dazu muß jeder fühlen. Mit der Raiffeisenarbeit können wir erfolgreich helfen, unserem Volke seinen Boden zu erhalten und zu festigen, ihn auszubauen und ertragreicher zu machen, ihn wohnlicher und heimlicher zu gestalten. Das macht den Menschen arbeitsfreudig, pflichtbewußt und zufrieden, knüpft die eigenen Interessen an die Interessen der andern, nähert die Menschen einander, macht sie wohlwollend und wohlthätig, macht sie auch bestrebt, der ganzen Gesellschaft gerecht zu werden, auch dem Staate gegenüber die Pflichten als treue Bürger zu erfüllen. Auf solchem Boden und in solcher Luft wachsen die starken Stützen der Gesellschaft, der Kirche und des Staates. — Das ist Kulturarbeit der Stillen im Lande. Dr. St.

## Wie soll die Generalversammlung durchgeführt werden?

Auf den ersten Blick eine sehr müßige Frage. Geht man aber auf den Kern der Sache, so gelangt man zur Feststellung, daß die richtige Durchführung nicht gar so einfach ist, wenn die Jahreszusammenkunft wirklich ein vollwertiger, für das weitere Gedeihen der Kreditgenossenschaft bedeutungsvoller Anlaß sein soll. Und das muß doch das freudige Bestreben einer jeden Kassaleitung sein. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der

Raiffeisenkasse, in welcher die Gesamtheit der Mitglieder ihre Mitarbeit bekundet und in Abweichung von der Aktiengesellschaft zeigt, daß es sich um ein Gebilde handelt, wo der sittliche Wert der Person und nicht die Macht des Geldes obenan steht. Die Generalversammlung darf nicht als bloße Formalität betrachtet werden, dies um so weniger als es sich um die Jahreszusammenkunft einer Genossenschaft handelt, wo man durch die persönliche Haftbarkeit engagiert ist und darum allen Anlaß hat, über den Geschäftsgang auf dem laufenden gehalten zu werden.

Um aber die Generalversammlung zu einer eindrucksvollen, ihrer Bedeutung entsprechenden Zusammenkunft zu gestalten, von der jeder Teilnehmer einen geistigen Gewinn, neue Freude und Begeisterung für seine Genossenschaft heimnimmt, ist erste Vorbedingung, eine gründliche Vorbereitung.

Einmal wird das Bemühen dahingehen, möglichst frühzeitig, d. h. schon im Februar oder März zu tagen und dadurch den Eindruck einer prompten, zuverlässigen und vertrauenswürdigen Geschäftsführung zu erwecken. Dann wird man sich rechtzeitig ein geeignetes Lokal sichern. Darunter sind Räumlichkeiten zu verstehen, wo man sich einigermaßen behaglich fühlt und nicht riskieren muß, wegen ungenügender Temperatur, oder schlechter Bedienung, gesundheitliche Störungen zu holen. Ferner wird man auf event. Kollisionen mit anderen Genossenschafts- oder Vereinsversammlungen Rücksicht nehmen. Dann ist zur Versammlung rechtzeitig, d. h. wenigstens eine Woche vor deren Abhaltung einzuladen und es sind statutengemäß gleichzeitig die Traktanden bekannt zu geben. Die Einberufung soll grundsätzlich mittelfst persönlicher Einladung erfolgen. Zeitungspublicationen kommen nicht in Frage. In der Einladung, die eine Woche vor der Versammlung zu geschehen hat, ist nicht nur die Tagesordnung (Traktandenliste) aufzuführen, sondern sobald es die finanzielle Lage der Kasse gestattet, auch Rechnung und Bilanz, über welche die Versammlung zu befinden hat, beizufügen. (Der Verband besorgt auf Wunsch diese Drucklegung, oder event. die Vervielfältigung, falls aus Ersparnisgründen noch keine Drucklegung erfolgt.)

Ordentlicherweise wird die Generalversammlung der Raiffeisenkasse folgende Tagesordnung enthalten:

1. Begrüßung durch den Präsidenten.
2. Appell (event.)
3. Wahl der Stimmenzähler.
4. Protokoll der letzten Generalversammlung.
5. Vorlage der Jahresrechnung u. Bericht des Vorstandes.
6. Bericht des Aufsichtsrates.
7. Beschlußfassung über Rechnung und Bilanz.
8. (Eventuell) Wahlen.
9. Umfrage.
10. Auszahlung des Anteilscheinzinses.

Eine ordnungsgemäß aufgestellte Traktandenliste wirkt unwillkürlich anregend und beeinflusst den Versammlungsbesuch günstig. Auch ist damit vorgesorgt, daß die Versammlung nicht wegen unstatutarischer Einberufung nachträglich kassiert werden kann. Ferner wissen dadurch die Berichterstatter von Vorstand und Aufsichtsrat, daß sie sich vorzubereiten haben. Gerade von diesen Berichten und der Art und Weise, wie sie vorgebracht werden, hängt es zu einem schönen Teil ab, ob die Versammlung einen interessanten, eindrucksvollen oder aber einen langweiligen, wenig anregenden Verlauf nimmt. Hat sich der Bericht des Vorstandes vornehmlich über die Entwicklung der Mitgliederzahl, der Bilanzsumme, des Einlagebestandes, der Zahl der neu ausgegebenen Sparhefte, der gewährten Darlehen und Kredite, den Jahresgewinn, die Reserven, sowie über die Zahl der Sitzungen zu verbreiten, so wird sich der Aufsichtsrat hauptsächlich über seine Revisionsstätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen vernehmen lassen. Er wird auch über den Befund der Verbandsrevision orientieren und seine Darlegungen mit den Anträgen zur Genehmigung der vorgelegten Jahresrechnung abschließen. Seine Anträge werden etwa lauten:

„Auf Grund seiner Prüfungen stellt der Aufsichtsrat folgende Anträge:

1. Es sei der vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz pro 1937 die Genehmigung zu erteilen.
2. Es sei der Anteilscheinzins pro 1937 auf . . . % festzusetzen.
3. Es sei dem Vorstand und dem Kassier für ihre pflichtbewußte Arbeit der Dank der Versammlung auszusprechen."

Die Erstattung eines derartigen schriftlichen Berichtes seitens des Aufsichtsrates ist nach dem neuen, mit 1. Juli 1937 in Kraft getretenen Obligationenrecht gesetzliche Pflicht. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluß fassen.

Hinsichtlich des Wahlgeschäftes ist darauf hinzuweisen, daß neben allfälligen Ersatzwahlen statutengemäß alle zwei Jahre Erneuerungswahlen fällig sind, indem nach Art. 12 alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes und Aufsichtsrates mit sofortiger Wiederwählbarkeit ausscheidet. Die Amtsdauer des Kassiers beträgt zwei Jahre. Wahlen dürfen nie dem Zufall überlassen werden, sondern es ist das Wahlgeschäft unbedingt in einer der Versammlung vorausgehenden Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates gründlich vorzubespochen. Dabei sind nach vorheriger Fühlungnahme mit den betr. Personen Vorschläge zu formulieren, womöglich Einervorschläge, damit eine glatte Erledigung des Wahlgeschäftes gesichert ist und nicht langwierige Diskussionen über diesen Punkt den sonstigen guten Eindruck der Versammlung vermissen. Die Formulierung von Vorschlägen verstößt keineswegs gegen das demokratische Prinzip der Kasse. Jedes vernünftige Mitglied erwartet, daß die leitenden Organe sich zum voraus auf geeignete Kandidaten einigen und charakterfeste Männer vorschlagen, die für das Wohl und Gedeihen der Kasse bürgen. Auch wird auf diese Weise vermieden, daß einzelne Mitglieder unter allen möglichen Ausflüchtungen die Wahl ablehnen und letzten Endes ein Lückenbüßer ernannt wird, der wenig zur Förderung der Kasse beitragen kann. In den seltensten Fällen wird die Versammlung den Vorschlägen der Kassabehörden die Gefolgschaft versagen, ihnen vielmehr dankbar sein, wenn sie auch nach dieser Richtung vorarbeiten und für eine gesunde Entwicklung der Genossenschaft besorgt sind. So sehr es wünschbar ist, daß erfahrene, ältere Männer in den Kassabehörden sitzen, so ist doch auch auf Herbeiziehung jüngerer Kräfte zu achten und ihnen Gelegenheit zur Einarbeitung in ein für die Gemeinde bedeutungsvolles Werk zu geben, dem die Zukunft gehört.

Sind so die Vorbereitungen für eine flotte Versammlung, der die Mitglieder mit Freude und Wissensdurst entgegensehen, getroffen, so ist auch eine befriedigende Abwicklung ziemlich gesichert.

Bei der Durchführung ist auf einen Punkt zu achten, der nicht nur bei Raiffeisenversammlungen, sondern noch mehr bei anderen Zusammenkünften ein Sorgenkind ist, nämlich auf Pünktlichkeit in Versammlungsbeginn. Ganz besonders einer Raiffeisenkasse, deren spezielle Aufgabe es ist, die Leute zu Ordnungssinn und Pünktlichkeit zu erziehen, steht es sehr schlecht an, die Versammlung eine Viertel- oder gar eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit zu beginnen. Vielmehr soll gerade die Raiffeisenkasse beispielgebend vorangehen. Die Versammlung ist z. B. auf „punkt 2 Uhr“ einzuladen. Der Präsident eröffnet innerhalb einer Zugabe von höchstens 5 Minuten. Freilich, wo bisher Nachlässigkeit geherrscht hat, wird das erste Mal mit störenden Nachzügler zu rechnen sein, aber schon bei der folgenden Versammlung wird man sich daran erinnern, daß es „bi de Raiffeise“ pünktlich zugeht und schon, um nicht die vorwurfsvollen Blicke der rechtzeitig Erscheinenden auf sich zu richten, wird der Großteil rechtzeitig erscheinen. Kassen, bei welchen die sehr lobenswerte Übung pünktlichen Beginns sich eingelebt hat, bilden die beste Bestätigung, daß es geordnet auch geht, ja sogar viel besser als ohne gute Disziplin.

Sehr angenehm und zu einem feierlichen Auftakt verhelfend ist es, wenn einige fangeskundige Mitglieder die Versammlung mit einem schönen Lied, vielleicht „Einig halten wir zusammen“, eröffnen und auch am Schluß mit einer Liebergabe erfreuen.

An Stelle des Appells wird speziell bei größeren Kassen der Modus gewählt, daß den Mitgliedern beim Eintritt ins Versammlungslokal Formulare für die Quittierung des Geschäftsanteilscheinzins (Formular Nr. 116a mit, und Formular Nr. 116 ohne Vordruck des Zinsbetrages von netto 5 Fr. der Materialabteilung des Verbandes) verabfolgt werden. Diese Quittungen werden am Schluß der Versammlung gegen Aushändigung des Anteilscheinzins abgenommen und auf Grund derselben die Präsenzlisten festgestellt. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Mitglieder, auch für diejenigen über 60 Jahre, obligatorisch. Unentschuldigter Absenzen sind mit der reglementarischen Buße zu belegen. Stellvertretung (durch Söhne, Knechte) ist nicht gestattet. Erbgemeinschaften, sowie juristische Personen haben einen Vertreter abzuordnen. Zulässig ist es, Gäste, z. B. solche, die man als Mitglieder gewinnen will, einzuladen.

Zu vermeiden ist unbedingt das kommentarlose Herunterlesen der Zahlen der Rechnung und Bilanz. Da die Rechnung in den Händen der Mitglieder liegt und ordentlicherweise ein gewisser Vorrat davon auf den Versammlungstischen aufliegt, oder zur Verfügung der Teilnehmer steht, kann sich jebermann über den Inhalt der Rechnung Rechenschaft geben. Als Ergänzung dient der Bericht des Vorstandes, event. eine mit Zahlenvergleichen des Vorjahres versehene Berichterstattung durch den Kassier.

Sehr wünschenswert ist es auch, wenn über den letzten Intervalltag oder den Schweiz. Verbandstag, an denen sich die Kasse vertreten ließ, von einem Delegierten ein kurzer Bericht erstattet und so auch die Mitglieder über das erweiterte Raiffeisenleben orientiert werden und sich daran erbauen können.

Zur geschäftlichen Ordnung gehört es, daß nach den einzelnen Verhandlungsgegenständen kurze Diskussionsgelegenheit geboten wird. Zu beachten ist sodann, daß an der Versammlung über Vorschläge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, z. B. über Vergabungsanträge, nicht Beschluß gefaßt werden kann; es ist lediglich eine Ueberweisung des Gegenstandes an den Vorstand zur näheren Prüfung und event. Antragsstellung an die nächste Versammlung zulässig.

Ein stets willkommenes Traktandum bildet überall die Auszahlung des Anteilscheinzins. Nachdem der Anteilchein fast durchwegs in der üblichen Norm von 100 Fr. besteht, können da, wo der Maximalzinsatz von 5 % ausgerichtet wird, die Mitglieder mit einem Fünftel (wenn auch nur mit einem verjüngten), bedacht werden. Anfängerkassen werden sich mit einer 3. oder 4 %igen Verzinsung begnügen.

Bei gut fundierten älteren Kassen wird zuweilen auch im Anschluß an die Versammlung ein Ambiß serviert, wobei jedoch (mit Ausnahme von Jubiläumstagen) grundsätzlich keine Getränke auf Kosten der Kasse verabfolgt werden sollen, sondern die Verschaffung event. Transtame dem Mitglied selbst zu überlassen ist.

Entsprechend dem Charakter der Kasse, als einem auf Sparsinn eingestellten, zur Sparsamkeit erziehenden Institut, ist jegliche Ueberbordung streng zu vermeiden. Dagegen geziemt es sich, daß die Raiffeisentagung in einem familiären Ton geführt wird, daß sie Behaglichkeit und Zusammengehörigkeitsgefühl atmet, auch der Gemütlichkeit Raum gewährt wird, und das ganze auf Friede, Eintracht und freudiges Zusammenarbeiten abgestimmt ist.

So wird die Raiffeisenkassa-Versammlung zu einem Jahresanlaß, auf den sich jedes Mitglied schon das Jahr hindurch freut. Die Zusammenkunft erschöpft sich nicht in einer rein geschäftsmäßigen Traktandenabwicklung, sondern hinterläßt bei den Teilnehmern das Bewußtsein, bei einem aus eigener Kraft geschaffenen Gemeinschaftswerk von tiefem Ideengehalt beteiligt zu sein, das die Mitarbeit aller Gutgefinnten des Dorfes verdient. Daß anschließend auch in der Lokalpresse ein kurzes Wort über die Raiffeisenversammlung (ohne lange Zahlenreihen) gesagt werden darf, bedarf keiner befondern Erörterung.

Bereits heute schon wird der Großteil der Versammlungen recht interessant durchgeführt und es ist die Raiffeisenkassa-Versammlung vielerorts die bestbesuchte Jahrestagung des Dorfes. Damit es successiv überall so werde, sind diese Fingerzeige, die sich

besonders an die jüngeren Kassaleiter richten, gegeben worden. Sie sollen mithelfen, das dörfliche Leben zu verschönern und die Raiffeisengenossenschaft immer mehr zum wirtschaftlichen Mittelpunkt unferer Landgemeinden auszugestalten.

## Was gilt als privilegierte Spareinlage?

### Zu einem Bundesgerichtsentscheid.

Das am 1. Januar 1912 in Kraft getretene eidgen. Zivilgesetzbuch hat in seinem Schlußtitel 57 den z. Z. schon seit Jahrzehnten in einzelnen kantonalen Gesetzen bestandenen Gedanken eines besonderen Schutzes für die Spareinleger übernommen. Es stellte indessen die Schaffung solcher Bestimmungen den Kantonen anheim, ließ aber mit der Umschreibung:

Bis zur bundesrechtlichen Regelung des Sparkassawesens sind die Kantone befugt, auf ihrem Gebiete besondere Vorschriften zum Schutze der Spareinlagen zu erlassen

die Absicht einer spätern, für die ganze Schweiz verbindlichen Regelung deutlich durchblicken. Auf diesen Standpunkt stellten sich denn auch alle Kreise, welche bei der Ausarbeitung des eidg. Bankengesetzes mitwirkten. So die Expertenkommission, dann der Bundesrat, ebenso der Ständerat und der Nationalrat. Mit Ausnahme des letztern, der im letzten Beratungsstadium mit der Idee oblagte, man solle den Kantonen noch weiterhin das Recht überlassen, auf dem Gebiet des Sparkassaschutzes Sondervorschriften aufzustellen, waren alle Instanzen der Auffassung, es sollte bei einer eidg. Regelung sein Bewenden haben. Diese Auffassung wiederkehrt auch im Kommentar Roffy zum Bankengesetz, der die Überflüssigkeit kantonalen Ergänzungsbestimmungen mit reiflichen Erwägungen der vorberatenden Instanzen belegt. Daß dies tatsächlich auch die Meinung der Kantone ist, geht daraus hervor, daß seit dem am 1. März 1935 erfolgten Inkrafttreten des eidgen. Bankengesetzes nur ganz wenig von dem immerhin stark eingeschränkten Zugeständnis an die Kantone Gebrauch gemacht worden ist. Und zwar mit der durchaus berechtigten Motivierung, das neue eidgen. Gesetz biete den Sparheftinhabern eine vollauf genügende Sondergarantie, ja zumeist eine weit größere Sicherheit als die bisherigen, in etwa der Hälfte der Kantone bestandenen Sparkassagesetze.

Wie lautet nun dieses neue, bundesrechtliche Privileg?

Art. 15, Abs. 2 des B.G. sagt: „Die Spareinlagen jedes Einlegers genießen bis zum Betrag von 5000 Fr. ein Konkursvorrecht dritter Klasse.“ Absatz 3 fügt bei, diese Bestimmung finde keine Anwendung auf Spareinlagen, für die ein Kanton hafte, mit anderen Worten, Spareinlagen bei Kantonalbanken genießen dieses Privileg nicht. Als Spareinlagen im Sinne dieses Artikels gelten nach Abs. 1 „Einlagen, die in irgend einer Wortverbindung durch den Ausdruck „Sparen“ gekennzeichnet sind.“ Diese nicht besonders klare Fassung ließ für die Praxis Meinungsverschiedenheiten erwarten. Dies insbesondere, weil bisher und ganz speziell in jenen Kantonen, welche mangels besonderer Sparkassasicherungsvorschriften keine Gelegenheit hatten, den Begriff „Spareinlagen“ näher zu definieren, die technische Auffassung über „Spareinlagen“ stark differierte und eine ganze Serie von Urkunden zirkulierte, die zur Verbriefung von sog. Spareinlagen diene. Da gab es Sparhefte, Sparkassabüchlein, Sparkassascheine, Einlagescheine, Depositionshefte, Depositionscheine, Depositionsbüchlein, Konto-Korrent-Hefte usw., in denen Einlagen eingetragen wurden, die zum mindesten von der Einlegerschaft als Spareinlagen im wirtschaftlichen Sinne angesehen wurden. Haben Zweifel für die erstgenannten 3 Sorten kaum bestanden, so lagen verschiedene Auslegungen für die anderen Sorten stark im Möglichkeitsbereich und es war vorauszu sehen, daß der Richter Gelegenheit bekommen werde, bei Banken, die kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes in Zahlungsschwierigkeiten gerieten, Entscheide zu treffen. In der Praxis zeigte sich indessen, daß die Organe zusammen-

gebrochener oder notleidend gewordener Banken diesen Art. 15, vorab aus sozialen Gründen, aber auch um die — zumeist die Großzahl der Gläubiger ausmachenden — Spareinleger möglichst zu beschwichtigen, i. U. recht weitherzig interpretierten, was allerdings zuweilen in empfindlicher Weise (Spar- und Leihkasse Bern) zu Lasten der übrigen Gläubiger ging. Enttäuscht und erhobst waren vornehmlich jene Klienten, welche kurz vor Inkrafttreten des neuen Rechtes zur Erzielung eines höheren Zinses, z. Z. auch auf Anraten der Banken, Sparhefteinlagen in Obligationen oder gar in Anteilscheine (Volksbank, Genossenschaftsbank) umwandeln ließen. Enge, d. h. zu Ungunsten der nicht zweifelsfrei bezeichneten Sparurkunden interpretierte die im Jahre 1934 zu einem Nachschlafvertrag gezwungene Spar- und Leihkasse Entlebuch diesen Art. 15, was am 25. Nov. 1937 zu einem bedeutamen Bundesgerichtsentscheid führte. Im Rahmen ihres Sparkassageschäftes hatte diese Kasse zwischen jugendlichen und erwachsenen Einlegern unterschieden, indem sie den erstern die Einlagen in „Jugendspareheften“, den letztern aber in Büchlein mit der Bezeichnung „Kassaschein“ quittierte. Im Nachschlafverfahren stellte sich nun die Kasse auf den Standpunkt, die Einlagen auf Kassascheine seien nicht privilegiert, sondern als gewöhnliche Forderungen an die Bank anzusehen. Gegen diese Rangstellung wandten sich zwei Inhaber von Kassascheinen an die zuständigen Gerichte mit dem Begehren, ihre Einlagen bis zu 5000 Fr. voll zu berücksichtigen. Zur Begründung führten sie aus, es sei unverständlich, wie die Kasse dazukomme, das Privileg abzulehnen, da sie doch in ihren Statuten die Annahme von Geldern gegen Ausstellung von Kassascheinen, Obligationen und Depotscheinen vorsehe, von Kassascheinen aber gar keine Rede sei. Zudem hatten die Kläger bei der ersten Einlage ein Sparheft verlangt, jedoch ein Kassascheinebüchlein erhalten, weil die Kasse nur solche hatte, dieselben als Sparhefte behandelte und diese Einlagen in den Rechenschaftsberichten als Spargelder auswies. Sowohl das Amtsgericht Entlebuch, als das Luzernerische Obergericht hielten die Klage gut. In der Urteilsbegründung stellte sich das Obergericht zwar auf den Standpunkt, das nach Art. 15 des B.G. privilegierte Heft müsse bei strikter Auslegung auf dem Titelblatt mit dem Ausdruck „Sparen“ in irgend einer Wortverbindung gekennzeichnet sein. Indessen sei im vorliegenden Falle ein weniger strenger Maßstab anzulegen, weil es sich um Einlagen handle, die vor dem Erlaß des eidgen. Bankengesetzes erfolgt seien und darum müsse als hinreichend angesehen werden, wenn die Urkunde auf der dem Titelblatt nachfolgenden Seite Bemerkungen enthalte, in denen von der die Einlagen entgegennehmenden Sparkassa die Rede sei. Auch seien in dem einen Heft die Einlagen ausdrücklich als „Sparkassagut“ bezeichnet.

Im Gegensatz zu den luzernischen Gerichten hat das Bundesgericht die Klage abgewiesen. Es lehnte die Auffassung der Vorinstanz nach einem gewissen Übergangsrecht ab, stellte vielmehr fest, daß durch das neue Gesetz vielen bisher nicht privilegiert gewesenen Spareinlegern eine nicht gering einzuschätzende Vorzugsstellung in den Schoß gefallen sei, und sich deshalb nicht dazu noch eine weitherzige Interpretation rechtfertige. Daß dies auch Wille des Gesetzgebers war, gehe aus den Verhandlungen in den eidgen. Räten hervor, die darüber debattiert hatten, ob nicht schon auf dem Titelblatt der Einlagehefte deutlich ersichtlich zu machen sei, daß es sich um privilegierte Forderungen handle. Abgestellt wurde weiter auf den französischen Wortlaut des Gesetzes, der analog dieser Auffassung dépôts portant la dénomination «d'épargne» (Einlage, welche die Bezeichnung „Sparen“ trägt) heißt. Der Zweck des Gesetzes, das eine klare Umschreibung des bevorrechteten Sparguthabens erreichen will, erfordere zunächst, daß sich die Wortverbindung „Sparen“ in der Urkunde, wenn auch nicht unbedingt auf dem Titelblatt, vorfinde. Im vorliegenden Falle seien diese Bedingungen bei den Einlageheften der beiden Kläger nicht erfüllt und folgedessen müsse ihre Klage abgewiesen werden.

\* \* \*

Daraus ergibt sich für die Praxis, daß unzweifelhaft privilegiert sind:

Einlagen bis höchstens 5000 Fr. bei den dem Bankengesetz unterstellten, nicht staatlichen Instituten, und zwar nur auf Urkunden, die auf dem Titelblatt oder in den reglementarischen, leicht ersichtbaren Bestimmungen die Bezeichnung *Sparheft*, oder in irgend einer anderen Wortverbindung einen ausdrücklichen *Sparvermerk* tragen. Pro Einleger sind höchstens 5000 Franken privilegiert, auch wenn er in mehreren Heften zusammen über 5000 Fr. besitzt.

Für die Einleger der Raiffeisenkassen bedingt dieser Entscheid keine Neuerung, indem die von ihnen ausgegebenen Sparurkunden von jeher die Aufschrift „Sparheft“ trugen und deshalb unzweifelhaft bis 5000 Fr. privilegiert sind. Es zeigt sich auch hier wieder, wie zweckmäßig es ist, wenn die Formulare durch eine Zentralstelle geliefert werden, welche sich ständig mit den einschlägigen Rechtsentscheiden und zweckmäßigen praktischen Ufsangen auf dem laufenden hält. Nicht privilegiert sind natürlich so wenig wie bei anderen Instituten die Einlagen auf Depositenhefte, Konto-Korrent-Hefte und Obligationen. Praktisch ist dies indessen nicht von Bedeutung, da im Hinblick auf die gebotenen, vorzüglichen Garantien (solide Darlehenspolitik, Eigenkapital, Solidarhaft der Mitglieder, zuverlässige Verbandskontrolle) bei den Raiffeisenkassen nicht bloß die privilegierten Spareinlagen, sondern sämtliche in irgend welcher Form gemachten Anlagen vollständig gesichert sind.

Dieser Bundesgerichtsentscheid wird in Verbindung mit den Bestimmungen des eidgen. Bankengesetzes Veranlassung zur vermehrten Uniformierung der Sparurkunden im schweiz. Bankgewerbe geben. Wenn dabei das sogen. „Depositenheft“, ein Zwitterding zwischen Konto-Korrent- und Sparheft, das auch als Ersatz für Obligationen diene und dem deshalb das mehrfach revidierte eidgen. Stempelsteuergesetz stark zu Leibe rücke, mehr und mehr zurückgeht, oder ganz verschwindet, ist dies kein Nachteil. Mit den drei Anlageformen: Obligation, Sparheft und Konto-Korrent-Heft ist unschwer auszukommen. Weitere Anlagentypen komplizieren höchstens den Betrieb und setzen die Institute der Konfliktgefahr mit der eidgen. Steuerverwaltung aus. Der vorliegende Entscheid ist schließlich auch ein Beweis dafür, daß das leider reichlich spät gekommene Bankengesetz neben seinem bedeutsamen Sicherheitscharakter auch zu größerer Vereinheitlichung und Verkehrsfähigkeit führt, wovon Bankgewerbe und Publikum gleichermaßen profitieren.

## Verantwortungsbewusste Kreditgebarung und Amortisationswesen.

(Vortrag von Verb.-Sekr. Heuberger am Schwyz. Unterverbandstag vom 18. Juli 1937 in Steinen.)

(Fortsetzung.)

Wird nun die Abzahlungspflicht grundsätzlich bejaht, so lauten die weiteren Fragen:

1. Welche Schulden sollen vornehmlich amortisiert werden? und
2. wieviel soll periodisch amortisiert werden?

1. In erster Linie müssen unbedingt amortisiert werden die eigentlichen Betriebsdarlehen, d. h. die für laufende Betriebszwecke, Reparaturen, Verbesserungen, Viehankäufe, Kunstdünger, Futtermittel entlehnten Gelder, in zweiter Linie alle Grundpfanddarlehen, die über 80—90 % des Ertragswertes der Liegenschaft — oder über ca. % des Verkehrswertes — hinausgehen und demzufolge mit Mehrsicherheit durch Faustpfänder oder durch Bürgschaft zu decken sind.

**Grundsätzlich darf kein ganz oder teilweise durch Bürgschaft gedecktes Darlehen ohne regelmäßige Amortisation bleiben.**

Amstittener ist die Frage, ob auch bei Grundpfanddarlehen, die sich innerhalb von % des Verkehrswertes bewegen. Abzahlun-

gen nötig seien. Vor wenigen Jahrzehnten ist diese Frage noch vielfach bejaht worden, und es gibt drei alte, bekannte Hypothekarinstitute mit zusammen rund 1 Milliarde erste Hypotheken, die bis auf den heutigen Tag auch von fast sämtlichen Hypothekenschuldnern regelmäßige Amortisationen verlangen, nämlich die Bernische Hypothekarkasse, die waadtländische Bodenkreditanstalt (Crédit Foncier Vaudois) und die Freib. Hypothekarkasse. Wer es allerdings vor fünf oder zehn Jahren gewagt haben würde, für erste Hypotheken durchwegs Abzahlungen zu verlangen, hätte vielfach riskieren müssen, als höchst unzeitgemäßes, unvernünftige Forderungen stellendes Geldinstitut verschrien und böse angeprangert zu werden. (Und doch wird auch hier wieder ein alter Grundsatz zu Ehren kommen müssen. Würde man auch bei ersten Hypotheken die Amortisationen verlangt haben, so könnte heute in vielen Fällen, wo Nachdeckung notwendig, aber schwer erhältlich ist, auf dieselbe verzichtet werden.)

2. Die Frage des Ausmaßes der Amortisation richtet sich insbesondere nach der Entwertung des Objektes, zu dessen Untauf das entlehnte Geld gedient hat, aber auch nach der gebotenen Sicherheit. Ein Viehpfanddarlehen sollte normalerweise innert fünf Jahren getilgt sein. Wo neben den Bürgen noch teilweise Realgarantien bestehen, z. B. hintere, noch einigen Wert aufweisende Hypotheken, wird man sich mit 3—5 % Jahresamortisationen begnügen können. Reine Bürgschaftsdarlehen aber sollen spätestens innert zehn Jahren getilgt sein. Bei Hypotheken innerhalb % des Verkehrswertes wird man 1½—2 % Amortisation festsetzen, oder aber zu dem früher gebräuchlich gewesenen Annuitätensystem greifen, nach welchem alljährlich ein bestimmter gleichbleibender Betrag, z. B. 5—5½ % des Anfangskapitals zu entrichten ist. Dabei wird der Zins vorweggenommen und der Rest als Amortisation verwendet. Es ist geradezu verblüffend, wie auf diese Weise trotz geringer Anfangsamortisation eine Schulden-Erleichterung und schließlich Tilgung eintritt. Ist ein Kapital zu 4½ % verzinslich und mit einer Annuität von 5½ %, also 1 % Amortisation bedacht, so ist es innert 39 Jahren vollständig getilgt. Die Abzahlungen werden von Jahr zu Jahr größer, weil der Zins nur vom Restkapital bezahlt werden muß. Seit einigen Jahren führt die Aargauische Kantonalbank bei einzelnen Filialen diesen Grundsatz durch und hat dadurch in deren Rayon die Bausparkassen fast vollständig aus dem Feld geschlagen. Was die Fälligkeit der Abzahlungen betrifft, so ist dieselbe möglichst den Verhältnissen des Schuldners anzupassen. Wird man beim Landwirt jährliche, eventuell halbjährliche Abzahlungen festsetzen, so mag es bei Schuldnern mit monatlichem Salär zweckmäßig sein, bis zu erleichterten, monatlichen Tilgungen zu gehen. Unzulässig wäre es, die Minimalquoten dem Schuldner anheimzustellen, wohl aber kann derselbe größere als die verpflichteten Minimal-Abzahlungen leisten.

Das Amortisationswesen muß vernünftig sein, d. h. es muß auf besondere, unvorhergesehene Fälle Rücksicht nehmen. Der Bankleitung muß die Möglichkeit offen bleiben, in besonderen Fällen (Unglück im Stall, Krankheit in der Familie) stunden zu können, sie darf aber auf nichtige Gründe nicht eintreten und wird da, wo die volle Quote nicht erhältlich gemacht werden kann, in der Regel wenigstens auf Teilbeträgen bestehen und nötigenfalls auch Rechtsmittel zum Einzug anwenden.

Bei stark engagierten Schuldnern, die nicht nur mit ersten Hypotheken, sondern auch mit solchen zweiten und dritten Ranges, vielleicht dazu noch mit Bürgschaftsdarlehen und Viehpfandschulden belastet sind, ist eine durchgängige Abzahlungsleistung vielfach unmöglich und es hat die Amortisation vorab bei den letztgenannten, zumeist höher verzinslichen Schulden einzusetzen, während die Tilgung der erstrangigen Titel zurückstehen muß. Zeiten tiefer Zinssätze sollen sodann dazu benützt werden, die Minderzinsleistung zur Amortisation zu verwenden.

Von den bestehenden Geldinstitutsgruppen sind es nun einzig die Raiffeisenkassen, die durchgängig von jeher den Amortisationsgrundsatz in ihren Geschäftsprinzipien verankert hatten. Art. 33 der Normalstatuten sagt ausdrücklich: „Die Art

und Weise und die Zeit der Rückzahlung muß immer zum voraus vereinbart und der Leistungsfähigkeit des Schuldners möglichst angepaßt und die Zahlungsfristen sollen eher weiter als zu eng gespannt sein. Dafür soll auf pünktliche Einhaltung der Fristen gehalten und dieselben nur aus wichtigen Gründen verlängert werden."

Leider müssen wir jedoch bekennen, daß gerade das Amortisationsprinzip, vielfach auch in unseren Kreisen, allzu large gehandhabt worden ist. Es gibt wohl keinen Hinweis, der sich bei manchen Kassen so wie ein roter Faden seit Jahrzehnten durch fast alle Revisionsberichte hindurchzieht, wie derjenige der Amortisation. Die Einwände sind bekannt: „Die Banken verlangen auch keine Abzahlungen,“ „Die Amortisationen sind eine lästige Plage für Schuldner und Kassier,“ oder „Wir haben kein Interesse, das schlecht verzinsliche Verbandsguthaben noch mehr anwachsen zu lassen.“ Demgegenüber fragen wir: „Gibt es heute nicht nur Duzende, sondern Hunderte von Banken und Kassen, die froh wären, das heute, in ungünstiger Zeit, notgedrungen eingeführte Amortisationswesen schon vor Jahrzehnten eingeführt zu haben?“ „Würde dem Schuldner nicht ein großer Dienst geleistet worden sein?“ „Wohnen dem Amortisationswesen nicht so hohe erzieherische und wirtschaftliche Momente inne, daß insbesondere die auf das Wohl der Mitglieder eingestellte Raiffeisenkasse, die mit dem Abzahlungswesen verbundene Mühe nicht scheuen darf?“ Und was die Guthaben bei der Zentrale betrifft, wäre die einte oder andere Kasse heute froh, die nun im Bankengesetz niedergelegten Liquiditätsgrundsätze besser beachtet und dieses oder jenes aus ungeordnetem Gewinnstreben gewährte Darlehen nicht in den Büchern zu haben. Abgesehen davon, daß die Zinssätze des Verbandes stets Höchstsätze waren, die man von einem soliden Institute, das dauernden Bestand haben will, erwarten durfte.

Galt es für den Großteil der Banken, gewißigt durch die Erfahrungen, nicht zuletzt auch durch die Kapitalknappheit, umzulernen und zum einzig richtigen, mit solider Kreditgebarung unzertrennlich verbundenen Amortisationsgrundsatz zurückzukehren, so haben die Raiffeisenkassen nur eines zu tun, nämlich ihren bewährten Statuten nachzuleben und jenen seit über 80 Jahren bewährten Grundsatz der ländlichen Kreditgenossenschaften, der sich gerade in der heutigen Krisenzeit als untrüglicher Wegweiser für eine solide Geschäftspolitik erwiesen hat, hochzuhalten. Die Amortisation ist es, die uns in allen Entschuldungsprojekten auf Schritt und Tritt begegnet. In ihr wird ein Mittel zu sukzessiver Tilgung untragbar gewordener Lasten gesehen, auf ihr beruht das gegenwärtig in Beratung stehende eidgen. Entschuldungsprojekt, nach welchem alljährlich ca. 5 Millionen Schulden notleidender bäuerlicher Debitoren abgebaut werden sollen. Tilgungen verlangen die Bürgschaftsgenossenschaften, Tilgungen verlangen die Bauernhilfskassen und andere Notinstitutionen. Eine Reihe von Kantonalbanken ist zur Zwangsamortisation übergegangen. Die Amortisation ist anerkanntermaßen die tauglichste Selbstentschuldung und es erbringen gerade die Raiffeisenkassen den Beweis, daß es gar keine Bauparkassen und dergleichen braucht, um in einer jedermann verständlichen Art und Weise die sukzessive Schuldentilgung zu bewerkstelligen. (Schluß folgt.)

## Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Der Verfasser des in 19. Auflage bisher erschienenen Werkes „Gartenbuch für Anfänger“, Ökonomierat Johannes Böttner, der „alte Böttner“ in gärtnerischen Fachkreisen genannt, schreibt in der Einleitung seines vorgenannten Buches: „Kann man sich etwas Schöneres denken, als dieses tägliche Arbeiten und Erholen in der Natur, in gesunder und frischer Luft? Große Denker und Dichter, hervorragende Gelehrte, bedeutende Industrielle und hochstehende Soldaten und Feldherren, haben sich glücklich geschätzt, am Lebensabend „ihren Kohl selbst zu bauen“, und manch bescheidener Beamte in der Treitmühle täglicher Büroarbeit, freut sich auf die Stunde, da er sich im eigenen, wenn auch kleinen Gärtchen erholen kann.“ — Raiffeisenmänner und

ihre bessern Ehehälften zählen sich zwar nicht in den Kreis dieser genannten Ganzgroßen, aber gar mancher Kassier und Altuar, gar mancher Präsident oder Revisor steht doch tagsüber in einseitiger Büroarbeit, und wir alle leben in einer mehr oder minder schweren Treitmühle des Lebens, die uns nach des Tages Stillstand oder in freien Stunden doch in den Garten hinauslocken dürfte. Diese Liebe zu Kohl und Rabis, zu Frühlingsblumen und Herbstanemonen, zu sommerblühenden Stauden und winterlicher Blumenfreude zu hegen, dazu möchten diese Zeilen auch in diesem Jahr wieder einen bescheidenen Beitrag liefern.

Der Januar lohnt sich als beste Zeit zu Neuanschaffungen von Geräten. Wir gönnen uns vielleicht einen Spaten in handlicherer Form, der alte Weidenkorb ist aus den Henkeln, die Gartenschürhaken zerrissen, die Düngergabeln verkrümmt. Diese und andere Geräte lassen sich in reicher Auswahl um diese Jahreszeit beschaffen, dann sind sie bei der Hand, wenn die warme Frühlingssonne an die Fenster sticht und in den Garten lockt. Jetzt fliegen auch die Samenkataloge ins Haus. Merken wir uns für alle Bestellungen, daß nur die beste Ware gerade in Sämereien uns die sicherste und vollste Freude der Blüte und der Ernte vermitteln kann. Und beim Einkauf von Pflanzen wollen wir uns an die bewährte Regel halten: Je jünger eine Pflanze beim Einsetzen, umso billiger ist sie zu beschaffen, um so leichter gewöhnt sie sich an den neuen Standort, um so erfreulicher wird sie wachsen. — Der Januar gilt als beliebter Monat für die unumgängliche Arbeit des Düngens. Alle künstlichen Düngemittel können im Garten nie allein, sondern nur als Hilfsdünger Verwendung finden. Die Grundlage aller Düngung ist der Stallmist. Nächste dem Stallmist und noch vor allen andern künstlichen Düngemitteln ist Kalk ein notwendiges Bodenverbesserungsmittel. Schlechter, dumpfer oder verjauchter Boden läßt sich durch Kalk heilen. Spröder und kalter Boden wird durch Kalk warm u. mürbe gemacht. Wir geben den Kindern den Winter hindurch Lebertran; die aufbauende Mixtur für den Garten, besonders für Gemüseland, heißt Kalk und wieder Kalk. Es gibt zwar auch Bodenarten, die einen hohen Prozentsatz dieses Stoffes schon enthalten (Mergelboden). Da muß regelt werden, da gehört neue Erde hinein.

Um diese Jahreszeit lassen sich gewöhnlich im Gemüseland sehr wenig Arbeiten verrichten. Aber die Obstbäume rufen der Pflege. Wir schneiden Edelkreiser und schlagen sie zum Aufbewahren an die Nordwand einer Mauer ein, entfernen schlechte und abgängige Äste, suchen die Bäume nach Anzeigern ab (Raupennester, Schwammspinnernester). Im letzten Monatsbericht des alten Jahres baten wir die hungernden Vögel zu füttern. Der Januar mit seinen oft bissig kalten Tagen entbindet von dieser liebevollen Tat nicht. Plaudern wir noch etwas weiter vom Vogelschutz, denn all die Meisen und Finken sind unsere beste Gartenpolizei. Halten wir vor allem unsere Anlagen kazenrein, denn sie sind zur Winterszeit die schlimmsten Feinde unserer geliebten Sänger. Zimmern wir jetzt in freien Stunden auch Nistkästchen, weil besonders den Höhlenbrütern es an geeigneten Brutstätten fehlt. Unsere hohlen Nussbäume sind verschwunden, die alten Speicher und leerstehenden Feldscheunen ebenfalls. Da muß unsere liebe Hand diesen Vögeln eine künstliche Wiege zimmern helfen. Bald kommen ja schon wieder die Stare, suchen nach einer Wohnung.

Das Instandstellen der Mistbeete mag eine weitere Arbeit kalter Wintertage sein. Diese mit warmem Pferdemist in Temperatur über dem Gefrierpunkt gehaltenen Auslasträume ertragen bald einmal eine Bestellung mit Salatsamen. Immer des Nachschauens bedürfen die Ueberwinterungsräume. Steigt die Lufttemperatur über den Gefrierpunkt, dann lüften wir Keller und andere Aufbewahrungsräume für einige Stunden. Die frische Luft ist den Gewächsen darin eine Wohltat, bewahrt sie vor starker Pilzanfektion und Fäulnis. Schauen wir auch die Knollengewächse nach: die Dahlien, Gladiolen, Nombretien.

So sieht schon der naturtot scheinende Januar Arbeit für den Gartenfreund draußen und drinnen. Die Freude am Wachsen der Pflanzen, das Erleben der Schönheit, der Farbe und Form, die

muß das ganze Jahr nie erlahmen. Die praktisch tätige Arbeit ist zudem der glückliche Ausgleich zur Berufsarbeit und ein Gegengewicht zu der oft leider zerreibenden Tagesarbeit unseres hastenden modernen Berufslebens. J. E.

## Zur Geldmarktlage und Zinsfußgestaltung.

Das Jahr 1937, insbesondere dessen 2. Hälfte, war in unserem Lande durch eine große, während des laufenden Jahrhunderts noch nie gehabte Geldflüssigkeit gekennzeichnet.

Durch die Frankenabwertung vom September 1936 wurden im Verlaufe weniger Monate Auslandguthaben in die Schweiz zurückberufen, die schätzungsweise nicht viel weniger als eine Milliarde ausgemacht haben dürften. Dann ergoß sich im zweiten Semester z. Z. im Zusammenhang mit der durch die Volksfrontpolitik in Frankreich eingetretenen Währungskrise ein Geldzufluß seltenen Ausmaßes in die Schweiz. Von Einfluß war auch die Tatsache, daß nur noch wenige Staaten einen intakten Kredit aufweisen und sich so das internationale Wanderkapital in wenigen Ländern, darunter auch in der Schweiz, zusammenballt. Außergewöhnliche Kreditbedürfnisse bestehen dagegen im Inland nicht und Vorschüsse nach gewissen kreditbedürftigen Ländern mit Devisenzwangswirtschaft, wie Deutschland, Ungarn, sowie nach andern Oststaaten oder nach Übersee, kommen nach den gemachten schlimmen Erfahrungen bei früheren Transaktionen nicht in Betracht. So ist eine an Kalamität grenzende Überfülle an flüssigen Mitteln vorhanden, die insbesondere deshalb un bequem ist, weil sich das Auslandsgeld nicht für langfristige Investitionen eignet, indem man nie wissen kann, wann sich dasselbe wieder plötzlich massenhaft zurückzieht und ernste Störungen am inländischen Geldmarkt hervorruft. Um gegen diese Gefahren einigermaßen gewappnet zu sein, bleibt nur die Aufrechterhaltung einer großen, allerdings sehr kostspieligen Liquidität, gewissermaßen einer „geldtechnischen Kriegsbereitschaft“ übrig. Wohl sind mit dem von der Nationalbank inszenierten sog. Gentlemen's Agreement vom 15. November 1937, wonach ausländische Sightguthaben nicht mehr verzinst werden, Versuche zur Abdrängung von Auslandsgeld unternommen worden. Sie haben sich jedoch, ähnlich wie in Amerika und Schweden, welche Länder gleichermaßen unter der Geldfülle leiden, als wenig wirksam erwiesen und u. a. dazu geführt, daß die Ausländer ihre Guthaben teilweise in schweizerische Staatspapiere umwandelten, deren ohnehin hohe Kurse zu neuerlichem Steigen brachten und das Abgleiten der Zinssätze für Rassaobligationen und Spareinlagen seinen Fortgang nahm.

Daß die nachgerade ungemütlich werdenden weiteren Verflüssigungstendenzen auch im neuen Jahre sich fortzusetzen scheinen, zeigt bereits der erste Wochenanweis der Nationalbank. Die unverzinslichen Girogelder, die über den Jahresultimo gewohnheitsgemäß etwas abnehmen, haben sich bereits wieder um 70 Millionen Fr. gehoben und stehen mit 1785 Millionen nahezu an der bisher erreichten Höchstgrenze. Die Nationalbank stellt im Kommentar zum Wochenbericht vom 7. Januar 1938 einen neuen Geldzufluß vom Ausland her fest, was auch in einer Zunahme der Goldbestände um rund 20 Millionen auf 2,7 Milliarden Franken zum Ausdruck kommt. Daneben besteht noch eine halbe Milliarde Devisen. Die neuerliche Geldzuwanderung wird zur Hauptsache auf die allgemeine Beunruhigung der politischen Lage im Fernen Osten, auf Arbeiterunruhen in Frankreich und ähnliche politische Störungen zurückgeführt.

Immer stärker wirkt sich die flüssige Geldmarktlage auch auf den Kapitalmarkt aus.  $3\frac{1}{2}\%$ -C.B.B.-Obligationen A—K stehen beispielsweise auf über 104 %.  $4\frac{1}{2}\%$ -C.B.B.-Titel von 1910 haben den Kurs von 110 % überschritten, während die 3%ige Wehranleihe zu 103 $\frac{1}{4}$  % gehandelt wird. Die Rendite dieser und anderer Bundesanleihen ist damit auf unter 3 % gesunken, was natürlich die Nachfrage nach Rassa-Obligationen von Banken, die noch über 3 % vergüten, stark gesteigert hat. Bei den

Kantonalkassen, welche neben den stets intakt gebliebenen Großbanken die Gelbabondanz besonders stark spüren, werden neue Obligationengelder auch zu 3 % abgelehnt, oder bestenfalls in ganz geringfügigen Beträgen angenommen. Für Konversionen werden bei 8—10jähriger Bindung noch  $3\frac{1}{4}\%$  offeriert. Einzelne Großbanken drücken durch einen Obligationenfuß von  $2\frac{1}{2}\%$  ihr Desinteressement an solchen Geldern aus. Für bestehende Spareinlagen wird bei den kantonalen Instituten vorherrschend nur noch bis höchstens 5000 Fr. 3 % vergütet, für Beträge über 5000 Franken jedoch nurmehr  $2\frac{3}{4}\%$  oder bloß  $2\frac{1}{2}\%$  oder gar nur 2 %. Verschiedentlich weisen Kantonalkassen, u. E. in Verkennung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe, neue Spareinlagen, selbst in Beträgen von nur einigen tausend Franken, überhaupt zurück, ein Gebaren, das in 50—100jähriger Geschichte dieser Banken einzig dastehen dürfte. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die großen Bestände verzinslicher, im Kredit- oder Anlagegeschäft nicht verwertbarer Gelder eine nicht geringe Beeinträchtigung der Rendite bedeuten und die „Kapitalfeindlichkeit“ auch mit dem Publikumsdruck auf den Schuldzins zusammenhängt. Die Überlegung lautet: „Entweder wird das Ansteigen nicht verwertbarer Gelder durch Annahmeverweigerung weiterer verzinslicher Einlagen gestoppt, oder es ist der weitere Abbau der Schuldzinsätze, die sonst die Verluste ausgeglichen hätten, unmöglich.“ Haben sich in Zeiten der Geldknappheit künstliche Maßnahmen zur Verhütung des Anstieges der Schuldzinsätze, wie z. B. die sog. gesetzlichen Maximal-Zinssätze, als untauglich erwiesen, so regeln, über alle theoretischen Erwägungen hinweg, auch bei der heutigen Geldfülle in umgekehrter Richtung Nachfrage und Angebot den Markt.

Das Überangebot von Geld sorgt von selbst dafür, daß die Schuldzinsätze zum Senken gezwungen sind. Bereits sind eine Reihe bezüglicher Verlautbarungen durch die Presse gegangen und es wird im Laufe dieses Jahres in den meisten Kantonen zu einem  $3\frac{1}{4}\%$ igen Hypothekenzinssatz kommen. Ein kleiner Teil der kantonalen Institute wird in der ersten Jahreshälfte (April oder Mai) dazu übergehen, während der größere Teil im zweiten Semester folgen dürfte. Damit wird auch die in gleicher Richtung gegangene Zinsfußdirektive der Interverbandsversammlung der schweizerischen Raiffeisenkassen vom 22. November 1937 in Mels funktioniert. Schuldzinsensenkungen auf 3 % hinunter gehören allerdings ins Reich der Phantasie.

Die heutige Geldmarktlage bedingt auch für die Raiffeisenkassen — soweit es nicht bereits geschehen ist — eine Neuorientierung im Sinne einer Anpassung an das gesunkene Zinsfußniveau, das von einiger Dauer sein dürfte. Für Obligationengelder (auch für Konversionen) soll der Satz von  $3\frac{1}{4}\%$  auch bei einer Bindung auf 4—5 Jahre, wie sie grundsätzlich angestrebt ist, nicht mehr überschritten werden. Für Spareinlagen der richtigen Größe, soweit es sich um Beträge bis ca. 5000.— handelt, während darüber  $2\frac{3}{4}\%$  hoch genug sind. Für Konto-Korrent-Gelder, die bei den größeren Banken heute zumeist (unter Berücksichtigung der Provisionsabzüge) fast zinslos sind, genügen 2 %. Der Gläubigerzins-Abbau wird auch deshalb notwendig, weil die Zentralkasse, bei der sich die Geldflüssigkeit in den letzten Wochen ebenfalls in starkem Maße bemerkbar machte, eine weitere Senkung des verhältnismäßig sehr hohen bisherigen Satzes von  $2\frac{1}{2}\%$  für Konto-Korrent-Guthaben der Kassen wird eintreten lassen müssen. Vorsicht ist gegenüber Anlagen von auswärts geboten. Abzulehnen sind Geldangebote, wie sie in jüngster Zeit sogar aus Bankkreisen unter Forderung überlegter, nicht marktmäßiger Zinssätze bei einzelnen Raiffeisenkassen einliefen. Wird man von der Dorfbevölkerung, insbesondere von denjenigen, die schon früher die Raiffeisenkassen als Anlagestelle gefunden hat, zu den ordentl. Sätzen Einlagen nicht zurückweisen und sich auch in Zeiten der Geldfülle der Aufgabe als zweckmäßige Sparinstitute, die auch dem fleißigen Sparer die Treue halten, bewußt sein, so soll man es andererseits ablehnen, als momentaner Lückenbüßer für Gelder herzuhalten, die bei erster Gelegenheit wieder abwandern und dann möglicherweise Liquidität

tätssorgen bereiten. Auch im Einlagengeschäft soll der statutarische Geschäftskreis das normale Einzugsgebiet der Raiffeisenkasse sein und bleiben. — Auf vorgenannter Gläubigerzinsbasis wird es, ohne allzu starke Schmälerung der zwar bereits bescheidenen Rendite, besonders bei Kassen mit ansehnlichen Reserven möglich sein, im Laufe dieses Jahres, z. B. auf 1. Mai, oder 1. Juli für erste Hypotheken auf 3¼ % zurückzugehen und für nachgehende noch 4—4¼ %, bzw. für Bürgschaftsdarlehen 4¼—4½ % zu verlangen.

In Anbetracht, daß noch namhafte, während einigen Jahren zu 3¼—4¼ % zu verzinsende Obligationenbestände vorhanden sind, wird zwar auf diese Weise die durchschnittliche Zinsspannung für 1938 vielfach unter die bisherige Durchschnittsnorm von ¾ % sinken. Mit andern Worten, es wird Höchstanstrengung im Rahmen solider Geschäftsgrundsätze bedeuten, die gebührende Würdigung in Gläubiger- und Schuldnerkreisen verdient.

## Der 17. internationale Agrarkongreß zum landwirtschaftlichen Kreditwesen.

In der Regel alle zwei Jahre findet ein internationaler Agrarkongreß statt. Der diesjährige fand vom 16. bis 24. Juni im Haag statt, und war von 897 Teilnehmern aus 40 Staaten besucht. Die Verhandlungen fanden in deutscher und französischer Sprache statt. Unter den Ländern mit starken Abordnungen figurierte auch die Schweiz. Professor Dr. Laur, dem bei diesen Veranstaltungen seit Jahren besondere Aufgaben zugewiesen wurden, hielt diesmal das einleitende Referat zur großen Friedenskundgebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung der ganzen Welt. Die eigentliche Kongreßarbeit wurde durch Beratungen der Sonderausschüsse bestritten, die folgende Gebiete behandelten:

- I. Sektion: Agrarpolitik und Landwirtschaft
- II. Sektion: Landwirtschaftlicher Unterricht und Propaganda
- III. Sektion: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen
- IV. Sektion: Pflanzenproduktion
- V. Sektion: Weinbau
- VI. Sektion: Tierische Produktion
- VII. Sektion: Landwirtschaftliche Industrien
- VIII. Sektion: Die Frau auf dem Lande.

In der Sektion für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen kamen zur Sprache:

1. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere diejenigen höheren Grades in der gesteuerten Wirtschaft.  
Hauptreferent: Dr. M. Weden, Prag.
2. Die internationale Mitarbeit im Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Propaganda und des Unterrichtes.  
Hauptreferent: Dr. Emil Hynninen, Helsinki (Finnland).
3. Anpassung des landwirtschaftlichen Kredites an die speziellen Bedürfnisse der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.  
Hauptreferent: Louis Tardy, Generaldirektor der landwirtschaftlichen Kreditkasse, Paris.

Die Sektion für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen gelangte im Anschluß an das Referat Tardy zu folgender Entschliessung:

- „Die Frage der Anpassung des landwirtschaftlichen Kredites an die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft wurde überprüft und die Wichtigkeit der Schaffung von landwirtschaftlichen Kreditformen, die den Bedürfnissen der modernen Landwirtschaft am ehesten entsprechen, erkennend, äußert der Kongreß den Wunsch, daß
1. in jedem Lande, in welchem Institutionen für besondere landwirtschaftliche Kredite noch nicht bestehen, solche nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, welche ihnen im höchsten Grade die wünschenswerte solidarische Verpflichtung sichern, errichtet werden;
  2. in jedem Lande die Emissionsbank den Bedingungen der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt und daß sie insbesondere eigene Modalitäten hinsichtlich des Zinsfußes und der Dauer beim Eskompt von Effekten, die von Landwirten unterschrieben werden, bewilligt;
  3. die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in jedem Lande eine zentrale Niederlassung umfaßt, die mit bedeutenden Mitteln ausgestattet, sich — obwohl einer Staatskontrolle unterworfen — doch genügende Handlungsfreiheit bewahrt;

4. in den Ländern, wo dies möglich sein wird, die Institute für Sozial- und Pensionsversicherung, die Gemeinden und die Magistrate, ebenso wie die anderen öffentlichen Vereinigungen, vorzugsweise, zu den gleichen Bedingungen ihre Kapitalanlagen bei den landwirtschaftlichen Genossenschaftskreditorganisationen machen;
5. die zentralen Anstalten des landwirtschaftlichen Kredites der verschiedenen Länder unter einander durch die Kongresse und die Konferenzen, an welchen gleichfalls das Internationale Landwirtschaftsinstitut, die Spezialkommission für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen der Internationalen Agrarkommission, die Mitglieder der internationalen Konferenzen des landwirtschaftlichen Kredites ebenso wie die andern internationalen Wirtschaftskonferenzen, teilnehmen könnten, in enge Beziehungen treten und daß sie durch die allgemeinen Veröffentlichungen eine sehr nützliche Quelle der Auskunft und der internationalen Dokumentierung schaffen.

Der Kongreß empfiehlt außerdem, eine enge Verbindung zwischen den Einrichtungen des landwirtschaftlichen Kredites und den genossenschaftlichen Absatzorganisationen, sowie allen andern Genossenschaftsformen, herbeizuführen.

Im Hinblick darauf, daß sich die internationale landwirtschaftliche Kommission als Träger der internationalen Agrarkongresse zu einem Verband der landwirtschaftlichen Organisationen aller Staaten entwickelt hat, wurde beschlossen, den Titel „Internationaler Verband der Landwirtschaft“ anzunehmen. Der nächste Kongreß wird voraussichtlich in Berlin oder Wien stattfinden.

## Das Raiffeisenwesen im Vorarlberg.

In unserem Nachbarland Vorarlberg ist als Geldausgleichsstelle der Raiffeisenkassen der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Brenz tätig, welcher gleichzeitig auch als gesetzliche Revisionsstelle für die angeschlossenen Untergenossenschaften und als genossenschaftliche Warenzentrale fungiert. Anwalt Kaufmann-Kohler konnte als Obmann des Verbandsvorstandes auf dem letztjährigen Verbandstag feststellen, daß im abgelaufenen 42. Geschäftsjahr 1936 die Entwicklung des Verbandes sowie des gesamten Genossenschaftswesens im Lande eine durchwegs zufriedenstellende und die Zusammenarbeit zwischen Verband und Untergenossenschaften durchaus erfreulich war.

Dem Vorarlberger Verband sind 179 Mitglieder, darunter 87 Raiffeisenkassen angeschlossen. 5 Genossenschaften sind im abgelaufenen Jahre neu beigetreten. Die Geschäftsanteile der Mitglieder beim Verband betragen S 89,500.—, die Haftungssumme S 1,790,000.—. Ohne den Gedarungsüberschuß 1936 in der Höhe von S 35,513.87 weist die Bilanz an Reserven S 513,000.— aus. Der Verband verwaltete zu Jahresende S 2,104,000.— Spareinlagen und S 4,291,000.— Einlagen in laufender Rechnung. Der Einlagenstand weist gegenüber dem Vorjahre durchwegs eine rückläufige Bewegung auf, was einerseits für die vom Vorstand entgegengenommenen Frankeneinlagen auf den Kurssturz des Schweizerfrankens, anderseits auf den großen Geldbedarf der Raiffeisenkassen und vermehrte Veranlagung der flüssigen Mittel in Darlehen und Krediten zurückzuführen ist. Während die Kredite in laufender Rechnung auf S 1,895,000.— gestiegen sind, zeigen die Darlehen beim Verband einen Rückgang an S 1,331,000.—, was auch auf die allmähliche Liquidierung der Frankenteilung zurückzuführen ist. Getrennt werden die Ziffern der Kreditpareinrichtung (Bausparkasse) ausgewiesen, deren Liquidation den gewohnten Verlauf nimmt. Die Darlehen dieser Kreditpareinrichtung sind auf S 1,793,000.— gesunken. Die Einlagen der Kreditparer betragen nur mehr S 1,177,000.—, von den Darlehen sind somit bisher über die Hälfte des Höchstbestandes, von den Einlagen bereits 72 Prozent des Höchststandes zurückbezahlt. Die Liquidität betrug zu Ende des Berichtsjahres 22 Prozent, wobei die Einlagen der Kreditparer als unfündbar außer Betracht bleiben. Der Umsatz des Verbandes betrug im Berichtsjahre insgesamt 251,7 Millionen Schilling. Davon entfiel auf die Geldabteilung 195,2 Millionen Schilling. Die hauptberufliche Gesamtleitung des Verbandes liegt in Händen des Verbandsdirektors Dr. Sollenstein, welcher auch der Vorarlberger Vertreter im Vorstand des Allgemeinen Verbandes für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Oesterreich ist. Leiter der Geldabteilung des Verbandes ist Direktor Meßler.

Mit dem Jahre 1936 hat der Verband bereits das vierte Jahr Revisionstätigkeit hinter sich. Es hat sich längst gezeigt, daß die Tätigkeit des Verbandes durch die Ausübung der gesetzlichen Revision seiner Untergenossenschaften erst die Vervollkommenung erfahren hat. Die Revisionsabteilung steht unter der hauptberuflichen Leitung des Revisors Pfannenr. Der Überblick über die Geschäftsabbarung der Vorarlberger Raiffeisenkassen im Jahre 1936 ist zu entnehmen, daß der Spareinlagenstand mit S 26,074,000.— nahezu gleichgeblieben ist, während sich die Darlehen um 14,36 Prozent auf S 22,425,000.— erhöht haben.

Besonders zu verzeichnen ist der Beschluß des Verbandstages, zwecks Erreichung der Mündelsicherheit für die Spareinlagen der Raiffeisenkassen als eigenen Zweckverband einen „Vorarlberger Raiffeisenverband“ zu gründen, da die vielfältigen gesetzlichen Voraussetzungen der Mündelsicherheitsverordnung vom Vorarlberger Verband in seiner heutigen Konstruktion und Ausdehnung praktisch nicht erfüllbar sind. Mit der Durchführung der Vorarbeiten für die Neugründung wurde der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Vorarlberg betraut.

Dr. J. rei.

## Änderung der kantonalen Stempelsteuervorschriften im Wallis.

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat unterm 23. Dezember 1937 folgende Verfügungen getroffen und im kantonalen Amtsblatt vom 31. Dezember 1937 publiziert:

Um eine gleichmäßige Anwendung des Walliser Stempelgesetzes vom 11. März 1875 (Art. 5 und 14) zu sichern, ist folgender Entscheid getroffen worden:

1. Alle ab 1. Januar 1938 ausgestellten Schuldscheine werden gemäß Art. 14 des kantonalen Stempelgesetzes vom 11. März 1875 der festen Stempelgebühr von 20 Rp. und der verhältnismässigen Gebühr von 2‰ des Betrages unterworfen.
2. Um den Finanzinstituten die Erfüllung ihrer Steuerpflichten zu erleichtern, werden Staatskasse und Einregistrierungsämter den Walliser Banken die nötigen Stempelmarken ausliefern, damit sie die Stempelung der Schuldscheine selbst vornehmen können. Die Banken sind nicht verpflichtet, diese Schuldscheine den Einregistrierungsämtern zur Kontrolle und Einregistrierung vorzuweisen.
3. Die Finanzinstitute werden dagegen für jede Gesetzesverletzung ausdrücklich verantwortlich gemacht und die vorgesehene Buße wird jedesmal ausgesprochen, wenn ein Bankinstitut es unterlassen hat, die geschuldeten Gebühren auf einem dem kantonalen Stempelgesetz unterworfenen Akt hinzuzufügen.

Der gegenwärtige Entscheid ist für alle Finanzinstitute des Kantons anwendbar (Kantonalbank, Privatbanken, Raiffeisenkassen, Caisses d'Epargne du Valais, Société mutuelle Saxon).

Die wesentliche Neuerung besteht also darin, daß fortan die zu stempelnden Akten nicht mehr den Einregistrierungsämtern zur Stempelung vorgelegt werden müssen, sondern die Entrichtung der Stempelgebühr mittelst Anbringung der betr. Stempelmarken durch die einzelnen Geldinstitute selbst erfolgen kann.

Diese Lösung entspricht den Anstrengungen, welche der Verband Schweiz. Darlehenskassen bereits in den Jahren 1929 und 1930 mittelst Eingaben an das kantonale Finanzdepartement unternommen hat. Ein wertvoller, Zeit und Spesen ersparender Fortschritt, wie er in den übrigen Kantonen bereits besteht, ist nunmehr verwirklicht.

## Die tschechoslowakischen Raiffeisenkassen.

Der größte Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Tschechoslowakei, die Zentralvereinigung der tschechoslowakischen Landwirtschaftsgenossenschaften in Prag, hat als Hauptstelle der ihr angeschlossenen 1931 Raiffeisenkassen, 20 Vorschußkassen und 2184 sonstiger Genossenschaften einen Einlagenstand von 1,015 Millionen Kronen erreicht, somit erstmalig die erste Milliarde überschritten. Aus diesem Anlaß veröffentlichte der Vorsitzende, Ingenieur Ferdinand Rindera, eine längere Betrachtung über die Entwicklung der Raiffeisenkassen in der Tschechoslowakei, die die Erreichung der ersten Milliarde als geschichtlichen Markstein in der Entwicklung unseres Geldwesens bezeichnet. Die Zentralvereinigung hat seit ihrer im Jahre 1897 vorgefallenen Gründung das Hauptbestreben auf den Ausbau eines besonders dichten Raiffeisenkassennetzes gerichtet und diese Kreditgenossenschaften haben allzeit, auch innerhalb der schwersten Krise, ihre Sendung erfüllt; sie haben der Landbevölkerung den Begriff des Sparens beigebracht, den früheren Geldwucher vom Dorfe vertrieben und billige kurzfristige Kredite zur Verfügung gestellt. Die im lokalen Wirkungsbereich nicht plazierten Ueberschüsse werden bei der Zentralvereinigung angelegt, die bis zum Jahre 1926 als Ausgleichskasse funktionierte und nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Solidarität mehr als 90 % der Ueberschüsse verwaltet. Nach dem Kriegsende wurden von den Raiffeisenkassen zunächst nur 15 Prozent aller Einlagen verborgt; dieser Anteil stieg dann von Jahr zu Jahr und beträgt gegenwärtig 67 vom Hundert bis 70 vom Hundert im gesamtstaatlichen Durchschnitt. Nach einer günstigen Entwicklung, die sich bis Februar 1925 fortsetzte, setzte die schwere Landwirtschaftskrise ein, in deren Verlauf die Einlagen im Jahre 1933 ihren Tiefpunkt mit 616 Millionen Kronen erreicht hatten. Im einzelnen stellte sich die Einlagenbewegung wie folgt:

|      | Raiffeisen- und Vorschußkassen<br>in Millionen sch. Kr. | sonstige Einlagen |
|------|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 1919 | 376,2                                                   | 8,0               |
| 1925 | 937,7                                                   | 6,8               |
| 1933 | 615,7                                                   | 103,9             |
| 1934 | 626,6                                                   | 130,2             |
| 1935 | 668,1                                                   | 178,7             |
| 1936 | 644,6                                                   | 218,5             |
| 1937 | 758,6                                                   | 255,7             |

Daß die erste Milliarde erreicht werden konnte, ist dem Umstand zu verdanken, daß seit 1927 neben den Raiffeisenkassen auch sonstige Genossenschaften ihre Einlagen bei der Zentralstelle versammeln und daß die Einlagenabteilung der Zentrale selbst eine günstige Entwicklung aufweist.

Das Ansammeln der Einlagen kann und darf der Zentralvereinigung nicht den Zweck, sondern bloß das Mittel zur Erreichung der übrigen wichtigen Aufgaben darstellen, die die Nachkriegszeit und die Organisationsstruktur mit sich gebracht haben. Ebenso wie das Genossenschaftswesen im allgemeinen seiner Mitgliedschaft zu genügen hat, ebenso bilden auch für die Zentralvereinigung die Hunderte von Millionen Einlagen ein Mittel zur aktiven Beteiligung an den mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung eng zusammenhängenden Unternehmungen und zur Ausführung jener Maßnahmen, die von der Regierung zur Erhaltung der Rentabilität in den landwirtschaftlichen Betrieben getroffen wurden. Beweise hierfür liegen nicht nur in der erfolgreichen Durchführung des Getreidemonopols, sondern auch in einer Reihe von Finanzbeteiligungen, die die Zentralvereinigung auf Grund eines sorgfältig durchgeführten Planes zu dem Zwecke eingegangen ist, um in erfolgreicher Zusammenarbeit die Interessen der Bevölkerung zu wahren. Die Erreichung der ersten Milliarde wird daher nicht als ein kapitalistischer Sieg angesehen, sondern als ein Ergebnis einer bald ein halbes Jahrhundert umfassenden Aufklärungsarbeit des uneingeschränkten Vertrauens der gesamten Landbevölkerung in die Tätigkeit der Raiffeisenkassen und verwandten Genossenschaften. G.

## Aus der Gründungstätigkeit.

Die letzten Wochen des vergangenen Jahres haben sich durch eine rege Gründungstätigkeit ausgezeichnet, wobei insbesondere das gute Beispiel bestehender Raiffeisenkassen aufmunternd wirkte.

Am 28. November fand auf Veranlassung des st. gallischen Bauernsekretärs, Hr. Saltinner, in seiner Wohngemeinde Eichberg (St. Gallen) eine Orientierungsversammlung statt, an welcher Verbandssekretär Heuberger, Wesen, Zweck und Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe-Kreditinstitute der Landbevölkerung erläuterte. Einhellig wurde Eintreten auf einen Gründungsantrag beschlossen, und die Gründungsabsicht durch fast zwei Dutzend Beitrittsklärungen bekräftigt. Bedauert wurde lediglich, daß nicht schon vor dreißig Jahren, als erstmals ein Raiffeisenvortrag gehalten wurde, zur Tat geschritten worden ist. Nachdem inzwischen eine zweite Versammlung die Konstituierung vollzogen hat und Hr. Saltinner als Präsident und Hr. J. Robuner, Bihl, als Kassier ersonnen wurde, hat die Kasse am 1. Januar 1938 ihren Betrieb aufgenommen. Es ist dies die 70. st. gallische Raiffeisenkasse und die erste im Bezirk Oberhelfental. Damit hat der Raiffeisengedanke in sämtlichen Bezirken des Kantons Fuß gefaßt; in mehreren von ihnen sind fast alle Gemeinden mit Kassen versehen.

Ein weiterer Fortschritt ist im Kanton Neuenburg zu verzeichnen, wo am 7. Dezember, im Anschluß an erläuternde Ausführungen durch Verbandssekretär Heuberger, in Boudrevilliers die fünfte Darlehenskasse im Val de Ruz entstanden ist. Die Versammlung tagte unter dem Vorsitz von Tierarzt Urfer, Fontainemelon, des eigentlichen Raiffeisenpioniers im Kanton Neuenburg. In seiner waadtländischen Heimat mit dem Wesen der Raiffeisenkassen vertraut geworden, ist dieser initiative, junge Veterinär, der in engstem Kontakt mit dem Landvolk steht, in uneigennütziger Weise bemüht, fufzessive sämtliche Gemeinden seines beruflichen Tätigkeitsgebietes mit genossenschaftlichen Darlehenskassen, in denen er ein ausgezeichnetes Mittel zur materiellen und sozialen Hebung des Bauernstandes erblickt, zu versorgen.

Der 15. Dezember brachte eine Erweiterung des Kassanetzes im Oberwallis. In dem vor einigen Jahren durch einen Großbrand heimgeführten Gomsdorf Blizigen bildete sich auf Grund eines orientierenden Vortrages des vielverdienten Oberwalliser Interverbandspräsidenten, Domherr Werlen, Sitten, eine Raiffeisenkasse. Inzwischen vom Verband mit dem nötigen Buchermaterial ausgestattet, konnte sie mit Beginn des neuen Jahres als 48. im Oberwallis und 105. im Kanton ihren Betrieb aufnehmen.

Schließlich ist noch „kurz vor Voranschluß“ im aargauischen Freiamt ein neues Raiffeisengebilde entstanden. Auf die Initiative von Hr. A. Röchli, Weissenbach, der während achtzehn Jahren die Darlehenskasse Biefelsee als erste schweizer. Raiffeisenkasse betreut und seine warme Sympathie für das

Darlehenskassenwesen in die neue Heimat mitgenommen hat, fand am 19. Dezember im „Röthli“, in Weinwil bei Muri, eine Interessentenversammlung statt. Nach Anhörung eines einschlägigen Referates von Verbandssekretär Heuberger und aufmunternden Worten der Herren Röthli, Weissenbach, und Aufsichtsratspräsident Bütler, Altmann, welche letzterer die guten Erfahrungen bei der eigenen Kasse trefflich hervorhob, fasste die sechzig Mann starke Versammlung den einstimmigen Beschluß, ebenfalls eine Darlehenskasse zu gründen. Fünfundvierzig Mann erklärten allfogleich ihren Beitritt. Am 26. Dezember erfolgte die Konstituierung, wobei Hr. J. Sachs-Eichholzer, in Winterschwil, als Präsident, und Hr. Posthalter Billiger als Kassier gewählt wurde. Vom Verband mit dem nötigen Büchermaterial ausgestattet, hat die Kasse als 71. im Aargau mit dem 1. Januar 1938 den Betrieb aufgenommen. Wir beglückwünschen Initianten und Gründer dieser vier neuen Kassen zur fortschrittlichen, sozialen Tat und versichern die neuen Gebilde der vollen Sympathie des Zentralverbandes. Sr.

## Aus unserer Bewegung.

**Flums** (St. Gallen). (27 Jahre Raiffeisenkasse.) Wenn wir uns die Entwicklung unserer Dorfbank (Bettlerbänkli hat einmal ein Sek.-Lehrer gesagt) in einigen schlichten Zahlen vergegenwärtigen wollen, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen: Die Mitgliederzahl stieg von 89 auf 240. Der Umsatz erhöhte sich von Fr. 180,000.— auf Fr. 3,393,881.—. Die Bilanz erzeigte eine Höhe von Fr. 40,000.— auf Fr. 2,375,606.—. Indem unser Verein ohne Geburtstagsgeschenk ins Leben trat, war der Reservefonds auf 31. Dez. 1936 auf Fr. 52,363.— angewachsen. Die Darlehen stiegen von Fr. 45,000.— auf Fr. 2,124,499.—. Auch die Zahl der Schuldner erhöhte sich in dieser Periode von 33 auf 404. Entsprechend dem Mitgliederzuwachs erhöhte sich das Geschäftsanteilkapital von Fr. 1590.— auf Fr. 23,340.—. Die verantwortlichen Organe berieten in 643 Sitzungen das Wohl und Wehe des Vereins (die kleineren Sitzungen und Kassarevisionen nicht gerechnet). Nahezu 100 ehemalige Vereinsmitglieder sind zur großen Armee abberufen worden, darunter 11 ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes. Wenn wir unsere Raiffeisenarbeit in Zahlen kleiden wollen, sei noch bemerkt, daß die 47,400 Geschäftsvorfälle auch etwas sagen. Es ist außer aller Frage, daß Zahlen nicht alles sagen, aber ebenso sicher ist, daß sich auch hinter Zahlen ab und zu viel uneigennützig Arbeit im Dienste des Volksganzen verbergen kann, für die kein klingender Erfolg winkt.

## Bewegung pro 1937 im Mitgliederbestand des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen.

| Kantone                  | Bestand<br>Ende<br>1936 | Zugang<br>1937 | Abgang<br>1937 | Bestand<br>Ende<br>1937 | Ortsverzeichnis der<br>Neugründungen                                                  |
|--------------------------|-------------------------|----------------|----------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Aargau . . . . .         | 70                      | 1              | —              | 71                      | Weinwil b/Muri                                                                        |
| Appenzell A. Rh. . . . . | 2                       | —              | —              | 2                       |                                                                                       |
| Appenzell J. Rh. . . . . | 2                       | —              | —              | 2                       |                                                                                       |
| Baselland . . . . .      | 12                      | —              | —              | 12                      |                                                                                       |
| Bern . . . . .           | 71                      | 1              | —              | 72                      | Saignelégier                                                                          |
| Freiburg . . . . .       | 60                      | —              | —              | 60                      |                                                                                       |
| Genéve . . . . .         | 18                      | 1              | —              | 19                      | Rancy                                                                                 |
| Glarus . . . . .         | 1                       | —              | —              | 1                       |                                                                                       |
| Graubünden . . . . .     | 13                      | —              | —              | 13                      |                                                                                       |
| Luzern . . . . .         | 24                      | —              | —              | 24                      |                                                                                       |
| Neuenburg . . . . .      | 4                       | 5              | —              | 9                       | Boudrevilliers<br>Brot-Blamboz<br>Fontaines<br>Les Brenets<br>Les Ponts-de-<br>Martel |
| Nidwalden . . . . .      | 3                       | —              | —              | 3                       |                                                                                       |
| Obwalden . . . . .       | 1                       | —              | —              | 1                       |                                                                                       |
| St. Gallen . . . . .     | 69                      | 1              | —              | 70                      | Eichberg                                                                              |
| Schaffhausen . . . . .   | 1                       | —              | —              | 1                       |                                                                                       |
| Schwyz . . . . .         | 11                      | —              | —              | 11                      |                                                                                       |
| Solothurn . . . . .      | 63                      | —              | —              | 63                      |                                                                                       |
| Tessin . . . . .         | 1                       | —              | —              | 1                       |                                                                                       |
| Thurgau . . . . .        | 33                      | —              | —              | 33                      |                                                                                       |
| Uri . . . . .            | 9                       | —              | —              | 9                       |                                                                                       |
| Vaud . . . . .           | 49                      | 2              | 1              | 50                      | Der, Cully<br>(Abgang:<br>Pampigny)                                                   |
| Valais . . . . .         | 104                     | 1              | —              | 105                     | Blitzingen<br>Menzingen<br>Oberägeri                                                  |
| Zug . . . . .            | —                       | 2              | —              | 2                       |                                                                                       |
| Zürich . . . . .         | 6                       | —              | —              | 6                       |                                                                                       |
|                          | 627                     | 14             | 1              | 640                     |                                                                                       |

Von den 640 Kassen entfallen 416 auf das deutsche, 218 auf das französische, 1 auf das italienische und 5 auf das romanische Sprachgebiet.

## Vermischtes.

**Schweiz. Spar- und Kreditbank. — Fälligkeitsaufschub.** Der Bundesrat hat am 17. Dezember 1937 gestützt auf Art. 25 des Bankengesetzes der Schweiz. Spar- und Kreditbank mit Hauptsitz in St. Gallen einen Fälligkeitsaufschub von sechs Monaten bewilligt. (Es ist das eine nach dem neuen Bankengesetz zulässige, teilweise Zahlungsstellung für Institute, bei denen mutmaßlicherweise die Publikumsgehalte voll gedeckt sind, dagegen das Eigenkapital — Aktienkapital und Reserven — ganz oder teilweise verloren sind.)

Dieses Institut, das sich bis vor kurzem durch eine sehr lebhafte Propagandatätigkeit auszeichnete, ist vor Jahresfrist aus der wegen Aus- und Inlandsverlusten in Nachlaß-Stellung getretenen Schweiz. Genossenschaftsbank hervorgegangen. Die nicht privilegierten Gläubiger erhielten damals für ihre Forderungen 60 % in 4 % Obligationen der neuen Bank, 20 % in Aktien und 20 % in Form von Genußscheinen, während die alten Anteilscheine in nennwertlose Genußscheine umgewandelt wurden. Der auf Grund des Revisionsberichtes der Treuhandgesellschaft „Custodia“ erstellte, vom Sachwalter befürwortete Nachlaßvertrag wurde im Dezember 1936 vom st. gallischen Handelsgericht als Nachlaßbehörde, sowie vom Bundesgericht bestätigt und man durfte eine normale Verfassung der neuen Bank annehmen.

Dem unter diesen Umständen ins Amt getretenen neuen Verwaltungsrat stiegen jedoch schon in den ersten Monaten Zweifel hinsichtlich genügender Sanierung auf, so daß er die Treuhand A.-G. Zug-St. Gallen mit einer gründlichen Revision betraute. Deren Resultat fiel so aus, daß der Verwaltungsrat sich veranlaßt sah, zur Entlastung von seiner Verantwortung und zum Schutze der Gläubiger bei der Bankkommission und beim Bundesrat um einen Fälligkeitsaufschub einzukommen. Es zeigte sich ähnlich wie f. Zt. bei der Schweiz. Volksbank, daß die erste Sanierung ungenügend gewesen war und eine Nachsanierung notwendig sei. Dieselbe wird nicht so einschneidend sein wie die erste, sondern es dürfte eine Abschreibung des Aktienkapitals genügen. Die Gläubiger dürften lediglich eine vorübergehende Verfügungsfreiheit über ihre Guthaben und event. eine Umwandlung eines kleineren Teils derselben in Aktien in Kauf zu nehmen haben.

Die Schalter sind nicht geschlossen worden und es bleiben auch während des Fälligkeitsaufschubes verfügbar: a) die Guthaben der Banken; b) die Zinsfälligkeiten (Spar-Obligationen, Zinse etc.); c) 100 Fr. pro Heft für die nach Gesetz privilegierten oder besonders sichergestellten Guthaben auf Spareinlagen oder Depositionen; d) Einlagen, die nach dem 17. Dez. 1937 erfolgen.

(Es mag hier beigelegt werden, daß weder die Zentralkasse des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, noch die 640 angeschlossenen Raiffeisenkassen ebensowenig wie bei der ersten Sanierung, irgendwie in Mitleidenschaft gezogen werden Red.)

**Anpassung an das Bankengesetz.** Nach Art. 15 des Bankengesetzes dürfen nur solche Institutionen Spareinlagen (Einlagen welche in irgend einer Wortverbindung durch den Ausdruck „sparen“ gekennzeichnet sind) entgegennehmen, welche dem eidgen. Bankengesetz und damit dessen Liquiditäts- und Kontrollvorschriften unterstellt sind. Vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandene Institute haben sich bis längstens 1. März 1938 diesen Vorschriften anzupassen. Dies trifft insbesondere zu für Sparvereine, Schulsparkassen, Vereinsparkassen, Fabriksparkassen, Konsumsparkassen etc. Wer den neuen Vorschriften nachkommen will, hat entweder den Sparbetrieb einzustellen oder in der Firma und in der Reklame etc. das Wort „sparen“ wegzulassen, oder aber sich einem dem Bankengesetz unterstellten Institute anzuschließen.

Diesen letztern Weg hat jüngst der Sparverein Vienne Neßlau-Krummenau beschritten, indem er in seiner Generalversammlung vom Dezember 1937 den Beschluß fasste, sich der Darlehenskasse Neßlau-Krummenau mit Sitz in Neu-St.

Johann, anzugliedern, unter Aufgabe der Weiterexistenz als selbständige Genossenschaft.

**Eine Bankfusion.** Die Verwaltungsräte der **Ersparnisanstalt Toggenburg A.-G.**, mit Hauptsitz in Lichtensteig, und der **St. Gallischen Hypothekarkasse** beantragen der kommenden Generalversammlung, ihre Institute zusammenzulegen. Die im Jahre 1856 gegründete Ersparnisanstalt Toggenburg ist ein mit der Schweiz. Bankgesellschaft in Personalunion stehendes Institut mit rund 50 Millionen Bilanzsumme, während die auf das Jahr 1864 zurückgehende st. gallische Hypothekarkasse rund 40 Millionen Franken verwaltet. Beide Institute, die vornehmlich im Hypothekengeschäft tätig sind, sollen als „Ersparnisanstalt Toggenburg A.-G.“ weitergeführt werden.

**Ein wertvolles Geständnis.** Im Organ der Kreditkasse mit Wartezeit (Bausparkasse) „Heimat“ in Schaffhausen ist lt. „Finanzrevue“ jüngst zugestanden worden, daß bei gleichen Leistungen die ziffernmäßigen Unterschiede im Verhältnis zwischen finanziellem Aufwand und Erfolg bei der Kreditkasse mit Wartezeit und bei der Bank nur unbedeutend seien. Dieses Geständnis, das in angenehmem Gegensatz zur früher in Bausparkassekreisen betriebenen unwahren Propaganda steht, zeigt daß diese einst groß aufgezogenen Unternehmen nicht mehr leisten können als solid geführte Spar- und Kreditinstitute und sich damit über eine recht dürftige Existenzberechtigung ausweisen.

**In Vergessenheit geratenes Geld.** Das waadtländische Amtsblatt vom 24. Dezember 1937 enthält eine Liste von Personen, welche auf ihrem Sparheft bei der kantonalen Sparkasse seit 20 Jahren keinen Verkehr mehr tätigten. Solche Leute gibt es zu Hunderten. Die Publikation dieser Liste allein nimmt im Amtsblatt 13 Seiten in Anspruch. Währenddem es sich im allgemeinen um unbedeutende Beträge handelt, so befinden sich darunter immerhin einige Einleger mit Guthaben von mehreren hundert Franken. Insgesamt sind es viele Tausende von Franken, um die sich niemand bekümmert.

Wenn diese Konti innert den nächsten zehn Jahren von niemandem in Anspruch genommen werden, so wird dieses Kapital samt Zinsen dem Staat, zugunsten der kantonalen Hilfs-Institution für verwahrloste Kinder zugewiesen.

## Humor.

**Kindermund.** Kind, das einer stark geschminkten Dame gegenübersteht, zur Mutter: „Gschsch, Mutter, wie die Frau dert schön agmohlet ist!“ — Die Mutter schweigt; später draußen zum

Kind: „Aber, Meitschi, so öppis seit me nid grad vor de Lüte. Deheime darfsch es mir scho säge, gäll!“ — Auf der Rückfahrt pudert sich wieder auffallenderweise ein Fräulein. Das Kind zur Mutter: „Gäll, Mutter, vo der Frau dert rede mir de erscht deheime.“

## Notizen.

**Einlieferungsstermin für die Jahresrechnungen.** Die angeschlossenen Kassen sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung (möglichst nach erfolgter Kontrolle durch Vorstand und Aufsichtsrat) bis spätestens 15. März dem Verband zur formellen Durchsicht und Entnahme der statistischen Notizen (für die Nationalbank) einzureichen. Der Rechnung sind stets auch die Abrechnungen über die eidg. Stempelsteuer, der Liquiditäts- und Obligationenzins-Ausweis beizulegen.

Die Rechnungen werden in der Regel innert 3—5 Tagen retourniert.

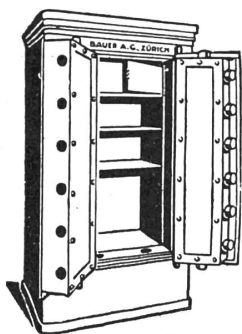
Nach Rückempfang der Rechnung vom Verband kann die Generalversammlung abgehalten werden, die statutengemäß spätestens bis Ende April einzuberufen ist.

**Richtigbefundsanzeigen zu den Konto-Korrent-Abschlüssen der Zentralkasse.** Sämtlichen Kassen sind bis zum 10. Januar die Kontoauszüge zugegangen. Die beigelegten Richtigbefundsanzeigen sollen bis spätestens 31. Januar, versehen mit den Unterschriften von Präsident, Aktuar und Kassier zurückgesandt werden.

**Die ersten Jahresrechnungen pro 1937,** die bis zum 12. Januar in der Zahl von 22 Stück beim Verband eingegangen sind, zeichnen sich durchwegs durch Bilanzzunahmen aus.

## Briefkasten.

**Am Fr. R. in W.** Wenn eine Zeitung, wie es die „Schuldner-, Sparer- und Bürgen-Zeitung“ in einer ihrer letzten Nummern getan, einen Zins von 4% als Wucherzins hinstellt, zeigt sie in aller Deutlichkeit, daß sie nicht ernst genommen zu werden verdient und auf Demagogie eingestellt ist.



Feuer- und  
diebessichere

**Kassen-  
Schränke**

modernster Art

**Panzertüren / Tresoranlagen  
Aktenschränke**

**Bauer A.-G., Zürich 6**

Geldschrank- und Tresorbau  
Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Vermeidet das Nassmelken, verwendet aber nur  
**Melkfett „Sicna“**  
Es ist säurefrei und geruchlos, macht  
Hände und Zitzen geschmeidig.  
Zu beziehen in den Käsereien oder direkt bei der  
Handelsstelle des Schweiz. Milchkäuferverbandes  
Gartengasse 3 Bern Telefon 24.982

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

**Revisions- und Treuhand A. G.**

Luzern (Sirismattstraße 11) — Zug — St. Gallen (Poststraße 10)